

Cornelia Rauh-Kühne

Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft

»Die stille, allmähliche, schleichende, unaufhaltsame Wiederkehr der Gestrigen scheint das Schicksal der Bundesrepublik zu sein. Angetan mit alten und neuen Gesetzesmänteln der Gerechtigkeit« – so Eugen Kogon 1954 – »lassen sie sich einzeln auf den hohen, reihenweise auf den mittleren Sesseln der Verwaltung, der Justiz und der Verbände nieder. In der Wirtschaft halten sie ohnehin nicht erst seit heute die Hebel in ihren sicheren, ach so zuverlässigen, so welterfahrenen, so angesehenen Händen, – nun wieder die Hände der Macht.«¹

I. FORSCHUNGSSTAND UND FRAGESTELLUNG

Der von Kogon behauptete Sachverhalt einer nahezu bruchlosen Kontinuität der westdeutschen Funktionseliten über das Ende der NS-Herrschaft hinaus ist unstrittig, aber in seinen Wirkungen noch alles andere als gründlich erforscht. Auch die Ursache scheint klar: Bedauern über die fehlgeschlagene Entnazifizierung verbindet sich im intellektuellen Diskurs stereotyp mit Klagen über die mangelnde Bereitschaft der Zusammenbruchsgesellschaft zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Mit der zur Episode gewordenen Entnazifizierung verbinden sich daher Assoziationen einer »schlecht, unehrlich, uneinsichtig oder schlicht ungetanen Arbeit«.²

Die Kritik der Entnazifizierungspraxis ist berechtigt und soll hier keineswegs pauschal zurückgewiesen werden. Weder kann es darum gehen, den Anteil der ›Ehemaligen‹ in Schlüsselpositionen der bundesrepublikanischen Gesellschaft herunterzurechnen, noch darum, die ›Mitläuferfabrikation‹ der deutschen Säuberungsinstitutionen in Frage zu stellen. Was jedoch auch bei der Beurteilung der Entnazifizierungspraxis not tut, ist eine Historisierung der Problemstellung. Nur so ist es möglich, zu einer angemessenen Einschätzung von Handlungsspielräumen und ihrer – z. T. subjektiven – Grenzen zu gelangen. Fehlentwicklungen dürfen nicht pauschal auf Verdrängungs- und Verharmlosungsstrategien der Spruchkammern und Entnazifizierungsausschüsse zurückgeführt werden. Vielmehr muß beachtet werden, welch komplexe Probleme der Umgang mit dem personellen Erbe des nationalsozialistischen Regimes aufwarf, das als Folge der totalitären Durchdringung des Alltags – trotz aller Nischen und unbestrittener Resistenzpotentiale – durch eine institutionelle Verschränkung von Herrschaft und Gesellschaft gekennzeichnet war. Das zwingt dazu, die Entnazifizierungspraxis vor dem Hintergrund der mittlerweile recht gut erforschten Sozialgeschichte der NS-Zeit zu würdigen. Angemessenheit und Praktikabilität von Säuberungskonzepten und ›Sühnemaßnahmen‹ dürfen nicht, wie es in vielen Untersuchungen zur Entnazifizierung geschehen ist, rein quantifizierend danach beurteilt werden, wieviele Mitglieder der NSDAP, sog. ›Pg.s‹, ›Amtsträger‹ und ehemalige ›Politische Leiter‹ mit hohen oder geringen Sanktionen bedacht wurden. So nimmt man nur noch einmal die Perspektive der amerikanischen Säuberungsvorschriften ein, an deren Un-

1 Eugen Kogon, *Beinahe mit dem Rücken zur Wand*, in: Frankfurter Hefte 9, 1954, S. 641–645, Zitat S. 641.

2 Lutz Niethammer, *Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns*, 2. Aufl., Bonn 1982 (zuerst Frankfurt a. M., 1972 u. d. T.: *Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitation unter amerikanischer Besatzung*), S. 11.

durchführbarkeit das Entnazifizierungsvorhaben letztlich scheiterte. Statt dessen kommt es darauf an, die Funktionalität der Säuberungskonzepte und ihrer Durchführung daran zu messen, ob sie zum einen den Zielsetzungen alliierter Deutschlandpolitik, zum anderen den Erfordernissen und den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Zusammenbruchsgesellschaft entsprachen.³ Schließlich müssen die langfristigen Folgen betrachtet werden, die die Säuberungspraxis für den Aufbau einer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung hatte. Dabei geht es um Fragen personeller Kontinuität, aber auch um deren qualitative Folgen, wie sie etwa im Bereich der Legislative, der Rechtsprechung, aber auch der Wissenschaft unübersehbar sind.

Da die Forschung zu den zuletzt angeschnittenen Themenkomplexen gerade erst in Gang gekommen ist, kann dieser Aufsatz hierzu nicht mehr als einen Ausblick bieten. Vornehmlich sollen im folgenden strukturelle und erfahrungsgeschichtliche Bedingungen und soziale Wirkungen der Entnazifizierungspraxis in den drei Westzonen⁴ beleuchtet und vor dem Hintergrund der Entnazifizierungskonzeption der jeweiligen Besatzungsmacht gewürdigt werden.

Der Versuch einer sozialgeschichtlichen Analyse der Spruchkammerpraxis ist nicht neu. Schon 1972 wies Lutz Niethammer mit seinem Buch über »Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung« den Weg zu einer solchen Auseinandersetzung mit dem Thema. Erstaunlicherweise fand jedoch gerade der Teil der Studie, der sich der sozialgeschichtlichen Analyse der Entnazifizierungspraxis widmete, lange Zeit nur geringe Beachtung.⁵ Erst seit Mitte der 1980er Jahre begann sich das zu ändern, gewiß auch als Folge des jetzt erst besseren Zugangs zu den Quellen.⁶

Mittlerweile liegt eine Reihe von Spezialstudien und Problemaufrissen vor, etwa zur gesellschaftlichen Realität der frühen Besatzungszeit⁷, zu lokalen Ausprägungen der Entnazifizierungspolitik⁸, zur Haltung der Kirchen gegenüber der Säuberungspolitik⁹, zur Praxis

3 Wichtige neuere Überblicksdarstellungen mit weiterführenden Literaturhinweisen: *Clemens Vollnhals* (Hrsg.), *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949*, München 1991; *Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller* (Hrsg.), *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991.

4 Die Beschränkung auf die drei westlichen Besatzungszonen geschieht mit Blick auf die Thematik dieses Zeitschriftenbandes. Zur Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone jetzt: *Ruth-Kristin Rößler* (Hrsg.), *Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien*, Goldbach 1994.

5 So der Verf. selbst im Vorwort der zweiten Aufl. seines Buches. *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. V.

6 In manchen Bundesländern und auch im französischen Besatzungsarchiv in Colmar wird der Zugang zu den Entnazifizierungsakten allerdings so restriktiv gehandhabt, daß vor allem die Spruchpraxis sich einer wissenschaftlichen Untersuchung noch immer entzieht! Vgl. z. B. *Rainer Möhler*, *Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952*, Mainz 1992, S. 11.

7 *Klaus-Dietmar Henke*, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, München 1995.

8 *Elmar Ertle*, *Die Entnazifizierung in Eichstätt. Probleme der politischen Säuberung nach 1945*, Frankfurt a. M. 1985; *Hans Woller*, *Gesellschaft und Politik in der Amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach – Fürth*, München 1986.

9 *Clemens Vollnhals*, *Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit*, München 1989; *Ders.*, *Die Hypothek des Nationalprotestantismus. Entnazifizierung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen nach 1945*, in: GG 18, 1992, S. 51–69; *Ernst Klee*, *Persilscheine und falsche Pässe. Wie die Kirchen den Nazis halfen*, Frankfurt a. M. 1991.

der Internierungspolitik¹⁰, zur Elitenkontinuität¹¹, zur juristischen, legislativen und publizistischen »Vergangenheitsbewältigung« in der Bundesrepublik Deutschland¹² und zu benachbarten Themen. Diese Studien konnten Niethammers Ergebnisse in wichtigen Teilen ergänzen. Eine grundsätzliche Neubewertung der Thematik war mit der Ausdehnung der Forschungsanstrengungen nicht verbunden. Deutlich wurde jedoch herausgearbeitet, daß die Auseinandersetzung mit der Entnazifizierung nicht Halt machen darf bei der Untersuchung von Säuberungsprogrammen der Besatzungsregierungen oder Statistiken zur Herabstufungspraxis der deutschen Säuberungsgremien. Zu solchen Mißverständnissen konnte der griffige Titel des 1982 in Neuauflage erschienenen Buches von Niethammer einladen. Denn der Autor hatte zwar minutiös herausgearbeitet, daß zumindest die Spruchkammern der ersten Instanz »einen – relativ – energischen Säuberungswillen« bewiesen, sie aber mit einer unlösbaren Aufgabe konfrontiert waren und die Tendenz zur Rehabilitierung nur eine Antwort auf die an der Wirklichkeit des »Dritten Reiches« vorbeizielenden Säuberungsrichtlinien des »Befreiungsgesetzes« (BefrG) darstellte.¹³ Aber die Formel von der »Mitläuferfabrik« trug dazu bei, den Blick auf die praktischen Schwierigkeiten der Entnazifizierung zu verstellen. Die oberflächliche Auseinandersetzung mit Niethammers Ergebnissen mischte dem »schlechten Klang«, den das Wort Entnazifizierung im Deutschen ohnedies schon hatte¹⁴, noch einige Mißtöne bei.

II. ENTNAZIFIZIERUNGSKONZEPTE DER WESTMÄCHTE

Im Kommuniqué der Konferenz von Jalta hatten sich die Siegerstaaten – noch unter Ausschluß Frankreichs – darauf geeinigt, die institutionellen Hinterlassenschaften des NS-Regimes rigoros zu beseitigen sowie »alle nazistischen und militärischen Einflüsse aus öffentlichen Einrichtungen, dem Kultur- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes zu entfer-

10 Vgl. für die Amerikanische Zone: *Christa Horn*, Die Internierungs- und Arbeitslager in Bayern 1945–1952, Frankfurt a. M. 1992. Die Arbeit enthält z. T. problematische Urteilsmaßstäbe. Dagegen fundiert zur Britischen Zone: *Heiner Wember*, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen 1991; zur Französischen Zone: *Möhler*.

11 Zur Verwaltung vgl. den Literaturbericht: *Bernd Wunder*, Zur Geschichte der deutschen Beamten-schaft 1945–1985, in: GG 17, 1991, S. 256–277; *Michael Ruck*, »... und dann kam ich in das Dritte Reich, einfach als Berufsbeamter.« Zur Rolle der administrativen Eliten in Südwestdeutschland 1928 bis 1972. Habilitationsschrift an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim, 1994 (erscheint demnächst in: Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland, München). Dem Verf. danke ich für die Überlassung des Manuskripts. Zu Justiz-, Medizinal- und Fürsorgewesen: *Klaus-Detlev Godau-Schüttke*, Ich habe nur dem Recht gedient. Die »Renazifizierung« der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993; *Ingo Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 2. Aufl., München 1989; *Ernst Klee*, Was sie taten – Was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/M. 1986; *Angelika Ebbinghaus* (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987.

12 Vgl. *Adalbert Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982; *Hermann Graml*, Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: *Martin Broszat* (Hrsg.), Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte, München 1990, S. 169–183, S. 171 f. u. S. 175 ff.; *Jürgen Wilke u. a.* (Hrsg.), Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr, Köln 1995.

13 *Niethammer*, Mitläuferfabrik, S. 661–664, Zitat S. 662, vgl. auch S. 549.

14 Ebd., S. 11.

nen«. ¹⁵ Der säuberungspolitische Minimalkonsens täuschte indessen darüber hinweg, daß unter den Regierungen der Siegermächte wie in der Öffentlichkeit der einzelnen Länder unterschiedliche Interessen und Auffassungen über Sinn, Möglichkeiten, Zweck und wünschenswerten Umfang einer personellen Säuberung bestanden.

Da Frankreich durch den Kriegsverlauf erst spät zu seiner Rolle als Besatzungsmacht gefunden hatte und weil die britische Regierung einem Säuberungsprogramm grundsätzlich kritisch gegenüberstand, hatten zum Zeitpunkt der Invasion alliierter Truppen in Deutschland unter den Westmächten nur die Amerikaner klare Konzepte. Aus sicherheitspolitischen Gründen – alle Besatzungsmächte wollten Gefährdungen ihrer Truppen durch Nazi-Aktivisten verhindern – erlangten die US-Konzepte in den ersten Monaten der Besatzung auch in den anderen drei Zonen Verbindlichkeit, wo die Besatzungspolitik indes unter jeweils anderen Prioritäten stand.

Für die Frühphase der Besatzungszeit wurde überall die noch stark unter dem Einfluß des US-Finanzministers Morgenthau verfaßte amerikanische Besatzungsdirektive JCS 1067 Grundlage der Entnazifizierungspolitik. ¹⁶ Sie bestimmte auch die Beschlüsse der Konferenz von Potsdam und des Kontrollrats in Fragen der Entnazifizierungspolitik. ¹⁷ Kernpunkte bildeten umfangreiche Entlassungsmaßnahmen: »Alle Mitglieder der Nazi-partei, die nicht nur nominell in der Partei tätig waren, alle, die den Nazismus oder Militarismus aktiv untertützt haben«, sollten »aus öffentlichen Ämtern und aus wichtigen Stellungen in halbamtlichen und privaten Unternehmungen« entlassen werden. ¹⁸ Darüber hinaus war die Verhaftung und Aburteilung von Kriegsverbrechern vorgesehen und – im Rahmen eines automatischen Arrests – die Internierung von Funktionsträgern des Nazi-Regimes. Die Internierungsvorschriften betrafen das Führerkorps der NSDAP vom Reichsleiter bis zum Amtsleiter auf Ortsgruppenebene, erfaßten Staatsbeamte in Leitungspositionen vom höheren Gestapobeamten bis zum Landrat, die Offiziersränge nationalsozialistischer Organisationen bis hin zu Gefolgschaftsführern und Mädelsgruppenführerinnen in der Hitlerjugend (HJ) und beim Bund Deutscher Mädchen (BDM). ¹⁹ Ende des Jahres 1945 befanden sich aufgrund dieser Bestimmungen etwa 100 000 Personen in amerikanischer Internierungshaft. In der bevölkerungsreicheren Britischen Zone war dagegen die Zahl der Internierten nur halb so groß, und in der wesentlich kleineren Französischen Zone lag sie nur bei knapp über 10 000. ²⁰

15 Zitat nach: *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 96–98, S. 98.

16 JCS = Joint Chiefs of Staff (Komitee der Stabschefs). Teilabdruck bei *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 98–100. Hier auch eine Übersicht über die Säuberungskonzeptionen der Westmächte. Zur britischen Entnazifizierungspolitik ferner: *Irmgard Lange* (Bearb.), Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation, Siegburg 1976, insb. Einleitung; *Wolfgang Krüger*, Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal 1982; *Ian D. Turner*, Denazification in the British Zone, in: *Ders.* (Hrsg.), *British Occupation Policy and the Western Zones 1945–55*, Oxford 1989, S. 239–270; *Wember*; zur französischen Politik: *Klaus-Dietmar Henke*, Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981; *Reinhard Grohnert*, Die Entnazifizierung in Baden 1945–1949. Konzeptionen und Praxis der ›Epuraton‹ am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone, Stuttgart 1991; *Möhler*.

17 *Wember*, S. 16 f.

18 *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 99.

19 Die Reichweite der Internierungen wurde im April 1945 durch das westalliierte Oberkommando im sog. SHAEF-Handbook festgelegt (SHAEF = Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force). Ausführlich dazu: *Wember*, S. 35 ff.

20 Angaben zur Amerikanischen Zone nach *Christa Schick* [= Christa Horn], Die Internierungslager, in: *Martin Broszat/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller* (Hrsg.), *Von Stalingrad zur Währungsreform*, München 1988, S. 301–325, S. 304; zur Britischen Zone gibt *Wember*, S. 369 für Dezember

Das Mißverhältnis zwischen den Interniertenzahlen in der amerikanischen und denjenigen in den beiden anderen Westzonen deutet an, daß die Säuberungspraxis in den Westzonen schon in der frühen Besatzungszeit von erheblichen Diskrepanzen gekennzeichnet war. Während Briten und Franzosen, für die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Besatzungszone absoluten Vorrang besaß, sehr rasch von der harten Säuberungslinie der Amerikaner abrückten, verlor man in der Amerikanischen Zone immer mehr das Augenmaß für das Mögliche. Nachdem erst Anfang Juli 1945 ein Teilrevirement der Zonengrenzen die Besatzungszonen endgültig in ihrem Umfang festgeschrieben hatte, kündigte die USFET-Direktive vom 7. Juli 1945 für die amerikanische Zone eine noch schärfere Gangart in der Entnazifizierungspolitik an.²¹ Die fristlos, ohne Einspruchsrecht und selbst ohne Angabe des Grundes vorzunehmenden Entlassungen, durch die auch Versorgungsansprüche verloren gingen, wurden nun anhand eines über 125 Einzelmerkmale umfassenden Kriterienkatalogs auf die Inhaber sämtlicher Schlüsselstellungen in der öffentlichen Verwaltung ausgedehnt. Überprüfungsgrundlage war ein Fragebogen zur Person, der anhand von 131 Einzelfragen die politische Vergangenheit des in Frage kommenden Personenkreises ausforschte. Als Handhabe für die zwangsweise Amtsentsetzung galten u. a. der Beitritt in die NSDAP vor dem Stichdatum des 1. Mai 1937, dem Inkrafttreten des Reichsbeamtengesetzes, die Wahrnehmung eines Amtes in der Partei oder einer ihr angeschlossenen Organisation; zu entlassen waren alle Mitglieder der Allgemeinen Schutzstaffel (SS), der Gestapo, des Sicherheitsdienstes der SS (SD) und Mitglieder der Sturmabteilung (SA), die ihrer Organisation vor dem 1. 4. 1933 beigetreten waren, ferner die Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS, der SA, des NS-Kraftfahrerkorps und des NS-Fliegerkorps. Unabhängig von ihrer politischen Vergangenheit sollte außerdem die führende Verwaltungsschicht entlassen werden: alle Spitzenbeamten des Reiches, der Länder und Kommunen, bis zum Dorfbürgermeister; darüber hinaus die Inhaber von Schlüsselstellungen in der Justiz sowie aus der Wirtschaft der Kreis der »Wehrwirtschaftsführer«.

Empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben wurde schließlich die Entlassung der militärischen und wirtschaftlichen Elite des »Dritten Reichs«.²² Als Reaktion auf öffentliche Kritik in den USA an der angeblich zu nachlässigen Entnazifizierungspolitik der Militärregierung wurde schließlich Ende September 1945 das auf die Wirtschaft gemünzte Militärgesetz Nr. 8 erlassen. Es schloß alle ehemaligen Mitglieder der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen von leitenden oder beaufsichtigenden Stellungen in Unternehmen aller Art aus.²³ Der Boden einer *politischen* Säuberung war mit diesen klar auf eine rigorose moralische Abrechnung zielenden Direktiven verlassen. Doch welche Chancen hatten diese Bestimmungen, dauerhaft wirksam zu werden und auf welche Reaktionen stießen sie in der deutschen Öffentlichkeit?

1945 die Zahl der Internierten mit 52 634 an; für die Französische Zone nennt *Möhler*, S. 360 10 805 Inhaftierte. Zum Vergleich die Bevölkerungszahlen: 1946 lebten 17,2 Mio. Menschen in der Amerikanischen Zone, 22,3 Mio. in der Britischen und 5,9 Mio. in der Französischen Zone. Nach: *Christoph Kleßmann*, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Darmstadt 1982, S. 355.

21 USFET = United States Forces in the European Theatre. Die USFET-Direktive vom 7. Juli 1945 wurde in nur wenig veränderter Form zur Grundlage der im Januar 1946 verabschiedeten Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats, die jedoch in den übrigen drei Zonen nur ansatzweise praktisch umgesetzt wurde. Vgl. *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 9.

22 Ebd., S. 11; zum Wehrwirtschaftsführer-Titel: *Paul Erker*, Industrie-Eliten in der NS-Zeit. Anpassungsbereitschaft und Eigeninteresse von Unternehmern in der Rüstungs- und Kriegswirtschaft 1936–1945, Passau 1993, S. 95–103.

23 Auf Antrag konnten jedoch Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Gesetz Nr. 8 ist abgedruckt bei *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 100 f.

III. DER NATIONALSOZIALISMUS, DIE DEUTSCHE GESELLSCHAFT UND DIE GRENZEN EINES ELITENREVIREMENTS

Von den Wirkungen, die ihre Internierungs- und Entlassungsvorschriften bei konsequenter Befolgung nach sich ziehen würden, hatte man bei der amerikanischen wie den übrigen Militärregierungen offenbar nur sehr vage Vorstellungen. Die Kompatibilität der Säuberungsrichtlinien mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit des »Dritten Reichs« mußte jedoch zugleich über ihre Praktikabilität und Erfolgsaussichten entscheiden. Es erscheint daher zur Beurteilung der amerikanischen Säuberungspraxis nützlich, einige knappe, jedoch auch in quantitativer Hinsicht anschauliche Hinweise zur gesellschaftlichen Verfassung des »Dritten Reichs« zu geben.

Als die Nationalsozialisten 1933 an die Macht gelangten, hatte die NSDAP rund 850 000 Mitglieder, 1945 betrug die Zahl der ganz überwiegend männlichen »Parteigenossen« (Pg.) etwa sechs Millionen.²⁴ 1945 dürfte damit jeder vierte, mindestens jedoch jeder fünfte erwachsene Mann ein »Pg.« gewesen sein.²⁵ Vor allem unter Beamten war 1933, vor Inkrafttreten der Mitglieder-Aufnahmesperre, ein enormer Zulauf zur Staatspartei erfolgt, so daß nach der offiziellen Parteistatistik der NSDAP von 1935 zwar noch immer nur 7,3 Prozent der Berufstätigen, jedoch 20 Prozent der Staatsdiener und 30 Prozent aller Lehrer der NSDAP angehörten.²⁶ Angestellte, Selbständige und Beamte stellten 1935 53,8 Prozent aller Parteigenossen.²⁷ Eine altersgruppenspezifische Betrachtung würde für die jüngeren Jahrgänge einen noch weitaus höheren Pg.-Anteil ergeben, der zweifellos unter den Beamten am markantesten ausgeprägt war. 1937 gehörten in Preußen 86 Prozent, im übrigen Reich 63 Prozent der Beamten der NSDAP an.²⁸

Mit dem Zulauf zur Partei war auch der Umfang des Führerkorps unaufhaltsam angewachsen. Schon 1937 lag die Zahl der Politischen Leiter über 700 000, unter ihnen stellten mit 112 328 Personen die Angehörigen der Arbeiterschaft, absolut betrachtet, »mehr Aktivistinnen als jede andere Berufsgruppe«. Im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung war indessen auch hier der Mittelstand stark überrepräsentiert.²⁹ Dazu kamen die Amtsträger der fast unübersehbaren Gliederungen und Nebenorganisationen der Partei, darunter nicht wenige Frauen.³⁰ Im Krieg schließlich lag die Gesamtzahl der politischen »Führungspositionen« bei zwei Millionen. »Die Deutschen, ein Volk von Führern«, so Lothar Kettenackers bissiger Kommentar: »Alle dürfen gehorchen, viele aber wenigstens an irgendeiner Stelle auch befehlen, am Führerprinzip partizipieren.«³¹ Schließlich die Mitglieder der SS: Mitte 1944 zählte die Allgemeine SS knapp über 200 000, die Waffen-SS annähernd

24 *Martin Broszat*, *Der Staat Hitlers*, München 1969, S. 254.

25 Die männliche Bevölkerung über 20 Jahre zählte 1939 22,6 Mio. Nach: *Dietmar Petzina/Werner Abelshäuser/Anselm Faust* (Hrsg.), *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch III. Materialien zur Statistik des Deutschen Reiches 1914–1945*, München 1978, S. 28; zum Frauenanteil in der NSDAP: *Ute Frevert*, *Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit*, Frankfurt a. M. 1986, S. 209 f.

26 *Broszat*, *Der Staat*, S. 252 u. S. 254.

27 *Lothar Kettenacker*, *Sozialpsychologische Aspekte der Führer-Herrschaft*, in: *Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke* (Hrsg.), *Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz*, Düsseldorf 1983, S. 97–131, S. 118.

28 *Karl Dietrich Bracher*, *Die Deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus*, 4. verb. Aufl., Köln 1972, S. 380.

29 *Kettenacker*, S. 118.

30 *Frevert*, S. 209 f.

31 *Kettenacker*, S. 118.

600 000 Mitglieder. Das Führerkorps beider Organisationen umfaßte jeweils rund 15 000 Mann.³²

Was diese Zahlen belegen, jedoch nicht hinreichend deutlich machen, ist die starke Verschränkung von Partei, Staat und Gesellschaft. Es war dem Nationalsozialismus durch die schrittweise Aus- und Gleichschaltung der traditionellen soziokulturellen Integrationsinstanzen der in sozialmoralische Milieus segmentierten Weimarer Gesellschaft gelungen, auch in vorpolitische Bereiche des Alltags einzudringen.³³ Im Laufe der Jahre wurde es daher »für einen deutschen ›Volksgenossen‹ [. . .] nahezu unmöglich [. . .], nicht in irgendeiner Weise vom Moloch NSDAP organisatorisch erfaßt zu werden«³⁴, auch wenn er sich als ganz und gar unpolitisch verstand.

Die »Hauptschwierigkeit«, die sich für jede Entnazifizierung stellen mußte, die nicht bei einem bloßen Schematismus der Entlassungsdirektiven verharren wollte, sahen deutsche Gegner des Nationalsozialismus daher 1945 darin, »den Begriff ›Nazi‹ genau zu umschreiben«, und sie warnten, Formalkriterien dabei zu hohe Bedeutung beizumessen.³⁵

Aus der historischen Distanz erscheinen andere Schwierigkeiten nicht minder gewichtig: Eine Säuberungspolitik, die sich nicht auf einen breiten Konsens in der deutschen Gesellschaft stützen konnte, hatte kaum Aussicht, die Zeit der Besatzung zu überdauern. An einem solch breiten Konsens aber fehlte es zwangsläufig. Die nationalsozialistische Durchdringung der deutschen Gesellschaft war nicht bloß rein äußerlich geblieben und hatte nicht ausschließlich auf Manipulation und Terror beruht. Zumindest zeitweise konnte sich das Regime auf ein hohes Maß sozialer Akzeptanz stützen. Erst seit der Kriegswende 1942 begann diese zu schwinden. Und nicht wenige derer, die sich nach dem Sturz des Regimes als Gegner des Nationalsozialismus verstanden oder ausgaben, hatten zu dieser Haltung erst (wieder) gefunden, als der Stern des »Dritten Reichs« bereits zu sinken begonnen hatte.³⁶ Zentrale Bestandteile nationalsozialistischer Ideologie und Praxis wie der übersteigerte Nationalismus, die Negierung gesellschaftlicher Interessenkonflikte und die auf Ausgrenzung von Minderheiten basierende Betonung der Gemeinschaft oder die Pflege ideologischer Feindbilder waren keine Spezifika des »Dritten Reichs«, sondern hatten schon vor 1933 Konjunktur gehabt und verbanden noch in der deutschen Nachkriegsgesellschaft viele Gegner mit ehemaligen Anhängern des Nationalsozialismus. Sie verstellten so den Zeitgenossen den Blick auf die tieferen Ursachen und gesellschaftlichen Wirkungen der Nazi-Herrschaft.³⁷

32 Zur Allgemeinen SS: Das »Dritte Reich«, in: *Martin Broszat/Norbert Frei* (Hrsg.), Ploetz. Das Dritte Reich. Ursprünge, Ereignisse, Wirkungen, Freiburg etc. 1983, S. 90–146, S. 95; zur Waffen-SS: *Bernd Wegner*, Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933–1945, 4. durchges. u. verb. Aufl., Paderborn 1990, S. 210.

33 Vgl. dazu meine Studie: *Cornelia Rauh-Kühne*, Katholisches Milieu und Kleinstadtgesellschaft. Ettlingen 1918–1939, Sigmaringen 1991.

34 *Norbert Frei*, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München 1987, S. 106. Vgl. das zu wenig beachtete Buch von *Hans-Jürgen Eitner*, Hitlers Deutsche. Das Ende eines Tabus, Gernsbach 1990.

35 Vgl. etwa *Ernst Müller-Meiningen*, Die Partei-Genossen, München 1946, S. 14–19, Zitat S. 18.

36 *Martin Broszat*, Grundzüge der gesellschaftlichen Verfassung des Dritten Reiches, in: *Ders./Horst Möller* (Hrsg.), Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte, München 1983, S. 38–63; *Eitner*, bes. S. 147 ff. u. S. 217 ff.; zum Akzeptanzverlust des Nationalsozialismus seit der Kriegswende: *Ian Kershaw*, Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich, Stuttgart 1980, S. 176–194; *Broszat/Henke/Woller*.

37 Beispiele bei: *Wolfgang Benz*, Die Entnazifizierung der Richter, in: *Bernhard Diestelkamp/Michael Stolleis* (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1988, S. 112–130, S. 113 f.; *Graml*, S. 172. *Graml*, S. 183 betont jedoch die zwischen 1945 und 1949 eingeleitete, in den fünfzi-

Auf der anderen Seite spielten die Kernbestandteile nationalsozialistischer Ideologie, die Rassentheorie (nicht der traditionelle Antisemitismus), der Anti-Humanismus, die Ablehnung des Christentums und die pseudosakrale Verherrlichung der eigenen Weltanschauung und ihrer Protagonisten, für das Bewußtsein der meisten ›Volksgenossen‹ und selbst für manches Mitglied der Partei nur eine geringe Rolle.³⁸ Die von vielen Zeitgenossen geforderte Beschränkung der politischen Abrechnung mit dem »Dritten Reich« auf die fanatischen Propagandisten dieser Lehren mußte folglich die Realität der nationalsozialistischen Herrschaft verfehlen.

Schließlich waren partielle Resistenz und Konflikte mit dem Regime weit verbreitet und prägten ebenso wie Anpassung und Begeisterung in anderen Lebensbereichen den Alltag vieler Menschen. Gab es nach dem Sturz des Nazi-Regimes daher auch unter den formal Nicht-Belasteten kaum jemanden, der nicht von sich bekennen mußte, »daß auch er, der Nichtpartei-genosse, seinen Teil an der Schuld des deutschen Volkes zu tragen hat«³⁹, so fehlte es andererseits ebensowenig an Parteigenossen und sogar Funktionären, die wahrheitsgemäß auf Konflikte ihrer Lebensmaximen und Verhaltensweisen mit bestimmten Parteiideologemen hinweisen konnten, manche hatten deswegen mit gewissen Parteiinstanzen Konflikte ausgetragen und mitunter sogar Nachstellungen oder Verfolgung erlitten.⁴⁰ Subjektiv begriffen diese Kreise sich nach 1945 als Opfer des Nationalsozialismus, nicht als Mitverantwortliche.

Mußte in Anbetracht der oben gekennzeichneten Charakteristika nationalsozialistischer Herrschafts- und Gesellschaftsverfassung der ausufernde Schematismus der amerikanischen Entlassungsbestimmungen die Entnazifizierung in ein Debakel führen, so verhiessen alternative Konzepte, wie sie von vielen deutschen Gegnern des Nationalsozialismus vorgeschlagen wurden, kaum einen wirksameren Beitrag zur personellen Säuberung des öffentlichen Lebens im Nachkriegsdeutschland.

Die von Gegnern wie ehemaligen Gefolgsleuten des Hitler-Staates verlangte »individuelle, durch Vertrauensleute vorzunehmende Prüfung« des politischen Verhaltens setzte sich schließlich mit dem Spruchkammersystem – wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten – in allen westlichen Besatzungszonen durch.⁴¹ Das trug dazu bei, daß die Entnazifizierung zur »Mitläuferfabrik« wurde, ist jedoch keine hinreichende Erklärung.

ger Jahren konsolidierte und danach »praktisch zäsurenlos beibehaltene Abwendung von nationalsozialistischen Theoremen, von nationalsozialistischen Ordnungsprinzipien, von nationalsozialistischen Zielen und von nationalsozialistischer Politik«.

38 Diese von der sozialgeschichtlich orientierten Forschung zum Nationalsozialismus vielfach bestätigte Beobachtung Martin Broszats wird von Hermann Graml ignoriert (vgl. die vorige Anm.). Indem er davon ausgeht, unter nationalsozialistischer Herrschaft hätten explizit »nationalsozialistische Theoreme« breiten Anklang gefunden, drängt sich ihm die Abkehr von diesen Theoremen als Zäsur in der deutschen Geschichte auf. Dagegen ist Gramls methodische Kritik sicher berechtigt, wonach weder individuelle noch kollektive Unbußfertigkeit nach 1945 als Nachweis für die Kontinuität politischer Orientierung taugen. *Graml*, S. 175 u. 181; *Martin Broszat*, Zur Struktur der NS-Massenbewegung, in: *VfZ* 31, 1983, S. 52–76, S. 75.

39 So ein NS-Gegner im Jahr 1947. Monatsbericht von Lehrer Künstle an die Französische Militärregierung Lörrach vom 22. November 1947, in: *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 151–153, S. 151.

40 Instrukтив hierzu vor allem die Akten der Parteigerichtsbarkeit auf der Ebene der unteren Verwaltungsinstanzen aber auch Sondergerichtsakten. Vgl. *Christine Arbogast/Bettina Gall*, Aufgaben und Funktionen des Gauinspektors, der Kreisleitung und der Kreisgerichtsbarkeit der NSDAP in Württemberg, in: *Cornelia Rauh-Kühne/Michael Ruck* (Hrsg.), Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930–1952, München 1993, S. 151–170.

41 *Müller-Meinigen*, S. 14–19, Zitat S. 15.

IV. 1945: SÄUBERUNGSPRAXIS UNTER ALLEINIGER REGIE DER SIEGERMÄCHTE

Wie vor dem Hintergrund der Verflechtung von Partei, Staat und Gesellschaft unter nationalsozialistischer Herrschaft nicht anders zu erwarten, führte die Durchführung der USFET-Direktive vom 7. Juli 1945 und des Militärgesetzes Nr. 8 zum Kollaps der Verwaltung in der Amerikanischen Zone und traf viele, die in ihrer Umgebung nicht als Nationalsozialisten galten. Im August 1945 berichtete die Militärregierung von ersten Entnazifizierungserfolgen. Als vorbildliches Beispiel nannte sie die Säuberung in der Stadtverwaltung Frankfurt mit 4 426 und im Landbezirk Mannheim mit über 5 000 Entlassungen.⁴² In München war schon im Frühsommer ein Viertel des Personals der Stadtverwaltung entlassen worden, in Nürnberg hatte jeder dritte, in Bamberg jeder zweite Beschäftigte die Entlassungspapiere erhalten. Am höchsten aber war offenbar die Entlassungsrate in den Verwaltungen katholischer Hochburgen: In der Bischofsstadt Würzburg konnten nur 30 Prozent der Stadtbediensteten auf ihren Stellen verbleiben, und ebenso verhielt es sich im schwäbischen Günzburg.⁴³ Bis Ende März 1946 waren annähernd 340 000 Personen in der Amerikanischen Zone unmittelbar von den Entlassungsbestimmungen betroffen.⁴⁴ Der öffentliche Dienst war mit 56 % vertreten und war damit zum Versuchsfeld einer tiefgreifenden Umstrukturierung geworden. Im Vergleich zum Bruch mit den Traditionen des deutschen Beamtentums, den das Jahr 1945 darstellte, waren die personellen Veränderungen im Gefolge der nationalsozialistischen Gleichschaltungsmaßnahmen 1933 quantitativ weit weniger einschneidend gewesen. Und, so Hans Woller: »anders als 1933 bestand für die betroffenen Beamten und Angestellten 1945/46 zunächst auch kaum eine Möglichkeit, sich den neuen Verhältnissen durch Gesinnungs- und Parteiwechsel anzupassen.«⁴⁵ Eine Option, die freilich auch 1933 weder Juden noch Kommunisten offengestanden hatte.

Noch drastischer als globale Zahlen verdeutlichen Untersuchungsergebnisse über die Auswirkungen der Berufsverbote und Entlassungsverfügungen in einer kleinen Landgemeinde des katholischen Kreises Eichstätt die einschneidenden Folgen der amerikanischen Auflagen. In der 900 Einwohner zählenden Marktgemeinde Kipfenberg wurden 65 Prozent aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten und 18,5 Prozent der in »leitenden Stellungen der Wirtschaft« Tätigen entlassen, darunter alle fünf Lehrer des Ortes, vier von fünf Bediensteten der Gemeindeverwaltung und beide Ortspolizisten. Das Gemeindeleben wurde von der Entnazifizierung, aber auch durch die Schließung von Lebensmittelgeschäften und produzierenden Betrieben berührt. Schließlich litt auch die Gesundheitsfürsorge, denn gegen drei von fünf Medizinern, darunter der einzige Tierarzt des Dorfes, war ein Berufsverbot verhängt worden.⁴⁶

Auch die Wirtschaft wurde durch die Entlassungen der amerikanischen Militärregierung in ihrem Nerv getroffen. In Hessen hatten bis zum 31. Mai 1946 26 Prozent aller zur Betriebsleitung eines größeren Unternehmens⁴⁷ zählenden Personen ihre Entlassungspapiere

42 *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 12. Im benachbarten Heidelberg war die Entlassungspolitik zwar weniger streng, aber doch deutlich schärfer als in der Zonen-Hauptstadt Stuttgart, vgl. *Friederike Reutter*, Heidelberg 1945–1949. Zur politischen Geschichte einer Stadt in der Nachkriegszeit, Heidelberg 1994, S. 77–112, S. 83.

43 *Niethammer*, Mitläuferfabrik, S. 181 f.

44 Darunter waren rund 190 000 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder abgewiesene Bewerber. Nach *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 14 war allerdings die Dunkelziffer der umgangenen Entlassungsverfügungen beachtlich.

45 *Woller*, S. 102.

46 *Ettle*, S. 25–27.

47 Als solche galten Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten.

erhalten, weiteren 12 Prozent war aufgrund wirtschaftlich begründeter Unentbehrlichkeit vorübergehende Weiterbeschäftigung genehmigt worden. Besonders stark waren die Auswirkungen in den größeren Betrieben mit 100 und mehr Beschäftigten. Hier erhielten 41 Prozent aller Betriebsleiter eine Entlassungsverfügung.⁴⁸

Gegenüber solchen Verhältnissen stach die Lage in den beiden anderen westlichen Zonen positiv ab. Denn ähnlich wie bei der Praxis der Internierung bestand auch bei den Dienstentlassungen ein starkes Gefälle.⁴⁹ Der »Geist eines konstruktiven Pragmatismus« (Ullrich Schneider)⁵⁰, der die britische Politik bestimmte, kam vor allem den Beschäftigten der Wirtschaft zugute. Während die kommunalen Verwaltungen, das Bildungswesen, die Polizei und die öffentliche Verwaltung von der Entnazifizierungswelle immerhin erfaßt wurden⁵¹, hatte die Säuberung der Industrie bis zum Jahresende 1945 in der Britischen Zone noch kaum begonnen.⁵² »Winning the ›Battle of the Winter‹« hatte bis dahin die oberste Maxime der britischen Militärregierung für ihr stark durch Kriegsschäden beeinträchtigtes Zonengebiet gelautet.⁵³ Das führte zur Privilegierung ganzer Berufsgruppen, so daß etwa die Landwirtschaft von Entnazifizierungsmaßnahmen faktisch verschont blieb.

In einigen Branchen kam es dann Anfang des Jahres 1946 zumindest vorübergehend doch zu einer größeren Zahl von Entlassungen, die mit einem deutlichen Absinken der ökonomischen Leistungsfähigkeit einhergingen. So hatten die Entlassungen z. B. vor den Schwerindustriellen des Steinkohlebergbaus nicht Halt gemacht, doch wurden sie im Mai 1946, als sich eine schwere Produktionskrise bemerkbar machte, wieder zurückgenommen.⁵⁴ Auch beim Volkswagenwerk war es zu umfangreichen Entlassungen im Management gekommen. Im Sommer 1946 mußten hier 179 Leitungspersonen ihren Arbeitsplatz räumen, und schon zuvor hatten 200 weitere Personen aufgrund der Ermittlungsergebnisse des deutschen Unterausschusses die Kündigungspapiere ausgehändigt erhalten. Doch schon im Februar 1947 setzte mit 138 Wiedereinstellungen die Rückkehr der zuvor Entlassenen ein.⁵⁵

Ebensowenig wie in der Britischen kannte man in der Französischen Zone eine Registrierungspflicht der gesamten Bevölkerung, wie sie für die Amerikanische Zone bestand. Wer

48 Bericht des Statistischen Landesamtes über »Die personellen Veränderungen in der Industrie Groß-Hessens infolge der Entnazifizierung«, zitiert nach: *Wolf-Arno Kropat*, Hessen in der Stunde Null 1945/1947. Politik, Wirtschaft und Bildungswesen in Dokumenten, Wiesbaden 1979, S. 248–250. Die Entlassungsquote unter Betriebsleitern in Betrieben mit weniger als 100 Beschäftigten betrug demnach 28 Prozent.

49 Vgl. dazu die bei *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 164 f. abgedruckte Tabelle. Für den Zeitraum zwischen 1. Januar und 30. Juni 1946 nennt sie für die Amerikanische Zone 52 072 Entlassungsanordnungen, für die Britische Zone 31 904 und für die Französische Zone 20 239. Gemessen an der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sozialstruktur der westlichen Zonen, erwies sich die Entlassungspolitik in der am stärksten industrialisierten Britischen Zone als die bei weitem nachsichtigste. Mitte des Jahres 1946 betrug dort die Gesamtzahl aller Entlassenen 56 628 Personen. Etwa 30 000 Personen war bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund politischer Belastungen ein Antrag auf Einstellung abgelehnt worden. *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 28.

50 *Ullrich Schneider*, Zur Deutschland- und Besatzungspolitik Großbritanniens im Rahmen der Vier-Mächte-Kontrolle Deutschlands von Kriegsende bis Herbst 1945, in: MGM 31, 1982, S. 77–112, S. 78.

51 Im Bereich der staatlichen und kommunalen Verwaltung im Land Oldenburg etwa waren bei einer Überprüfungsquote von 97 Prozent bis zum 1. Oktober 1945 14 Prozent der Bediensteten entlassen worden. *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 26.

52 *Turner*, S. 257.

53 Ebd., S. 256 f.

54 Ebd., S. 258 ff.

55 Ebd.

keiner Arbeit nachging oder – möglicherweise nur vorgeblich – eine Tätigkeit in untergeordneter Stellung ausübte, lief in beiden Zonen kaum Gefahr, mit der Entnazifizierung in Berührung zu kommen. Die lückenhafte Erfassung bot daher vielen ehemaligen Nationalsozialisten »ein willkommenes Schlupfloch«. ⁵⁶ Daß die Französische Zone bei den Zeitgenossen schon früh den zweifelhaften Ruf eines »Eldorados der Duldsamkeit« für politisch Belastete erlangte ⁵⁷, muß angesichts der Verhältnisse in der Britischen Zone und der neueren Forschungsergebnisse zur Französischen Zone erstaunen. ⁵⁸ Den tieferen Grund hierfür wird man indes weniger in der besonders nachsichtigen Internierungs- und Entlassungspraxis der französischen Militärregierung als in dem Umstand suchen müssen, daß die Zonengrenze im Südwesten traditionelle Verwaltungseinheiten der Länder Baden und Württemberg zerschnitt. Das veranlaßte gewiß manchen Bewohner der von rigorosem Säuberungswillen heimgesuchten, amerikanisch besetzten nördlichen Landesteile zum Übertritt in den französisch besetzten Süden, lud aber in der Französischen Zone auch zu Vergleichen ein, deren Maßstab stets die Verhältnisse in der benachbarten Amerikanischen Zone bildeten.

Betrachtet man die Entlassungspraktiken der Franzosen, so bestanden hier nur geringe Diskrepanzen zur Britischen Zone. Allerdings gab es von Land zu Land und von Ressort zu Ressort gravierende Unterschiede. Zum Jahresende 1945 waren in der Französischen Zone zwar erst knapp 60 Prozent der Beschäftigten politisch überprüft, doch knapp 13 Prozent aller 147 910 Beschäftigten von Staat und Kommunen waren entlassen worden, weitere 6 Prozent galten als vorläufig vom Dienst suspendiert. Im Saarland, wo der Gesamtanteil der Entlassenen dem Zonendurchschnitt entsprach, waren 46 Prozent aller Justizbeamten vorläufig suspendiert worden, weitere 3 Prozent hatten endgültig ihren Abschied nehmen müssen. Das Erziehungswesen war bis zu diesem Zeitpunkt von Land zu Land in höchst unterschiedlichem Umfang gesäubert worden. Während z. B. im Saarland zur Jahreswende 1945/46 erst 35 Prozent aller im Erziehungswesen Beschäftigten überprüft waren und die Entlassungsquote dann bei 12 Prozent (+ 3 Prozent Suspendierte) lag, waren in Hessen-Pfalz bereits 95 Prozent der Fälle geprüft mit dem Ergebnis, daß nur 13 Prozent im Dienst verbleiben konnten. Nicht weniger als 72 Prozent der im Erziehungswesen beschäftigten Personen waren hier vorläufig suspendiert, weitere 16 Prozent entlassen worden. ⁵⁹

Anders lagen die Verhältnisse in der Wirtschaft. Ähnlich wie in der Britischen Zone war auch die Industrie der Französischen Zone bis Ende des Jahres 1945 noch kaum von Entlassungen betroffen. Erst Ende Oktober, zu einem Zeitpunkt, als in der Amerikanischen Zone die Reihen des Managements bereits erheblich gelichtet waren, trat eine Entnazifizierungsdirektive für die Privatwirtschaft in Kraft. Ihr Ziel war, Personen aus Industrie, Han-

⁵⁶ *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 28.

⁵⁷ *Henke*, Politische Säuberung, S. 46 f.

⁵⁸ Allerdings wurde die Britische Zone von den süddeutschen Regierungen schon bald als »Naturschutzpark der Zentralbehörden des Hitlerreiches« gebrandmarkt. *Lutz Niethammer*, Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion in der US-Zone am Beispiel der Neuordnung des Öffentlichen Dienstes, in: *VfZ* 21, 1973, S. 177–188, S. 185. Das schärfere Vorgehen der amerikanischen im Vergleich zur französischen Besatzungsmacht bei der Säuberung der Verwaltung erwies sich vor allem in jenen Gebieten, die zunächst französisch, später dann amerikanisch besetzt waren. In Karlsruhe z. B. kam es in den Monaten französischer Besatzung zu 449 Entlassungen oder Dienstsuspendierungen städtischen Personals. Anschließend, ab Juli 1945, entließen die Amerikaner weiter 540 Personen, vgl. *Manfred Koch*, Karlsruhe am Kriegsende. Erste politische Säuberungen unter wechselnder Besatzung, erscheint demnächst in: *Badische Heimat*. Dem Verf. danke ich für Überlassung des Manuskripts.

⁵⁹ Berechnungen nach den Zahlenangaben bei *Möhler*, S. 67 f. Überschreitung von 100 % durch Rundung.

del und Finanzen, »qui ont apporté l'appui de leur autorité et de leurs subsides au régime nazi«, aus den Führungsetagen der größeren Unternehmen zu entfernen.⁶⁰ Die Säuberung sollte sich vornehmlich auf die Betriebsleiter und Inhaber (patrons), Mitglieder der Aufsichtsräte und des Vorstands sowie auf leitendes Personal im technischen und kaufmännischen Bereich erstrecken. Dazu wurde – ähnlich wie für die Säuberung des öffentlichen Dienstes – ein zweistufiger, aus deutschem Personal zusammengesetzter Säuberungsapparat gebildet. Auf unterster Ebene nahmen die aus Vertretern des lokalen Wirtschaftslebens, der Parteien und Gewerkschaften zusammengesetzten Untersuchungsausschüsse Anfang des Jahres 1946 ihre Arbeit auf und gingen teilweise mit großer Entschiedenheit gegen politisch belastete Berufsgenossen vor. Indessen zogen diese Aktivitäten nicht vor Frähsommer 1947 erste Sanktionsmaßnahmen nach sich, die jedoch fast wirkungslos verpufften, weil mittlerweile in allen Zonen bereits in großem Stile die Rehabilitierung der Belasteten begonnen hatte.

Bis dahin waren in der Französischen Zone nur außerordentlich wenige Industrielle und Gewerbetreibende aus ihren Positionen entfernt worden. Zu der kleinen Gruppe der ausnahmslos mit Entlassungsbescheiden bedachten »Wehrwirtschaftsführer«⁶¹ kamen diejenigen, die in der ersten Besatzungsphase unter den Automatischen Arrest gefallen und interniert worden waren, weil sie als Amtsträger der Partei oder einer ihrer Organisationen fungiert hatten.⁶² Aber auch das war eine verschwindend kleine Anzahl von Betroffenen, unter denen noch dazu die Leiter kleinerer und mittlerer Betriebe überwogen.⁶³ Lediglich in den Zentren der früheren Rüstungsindustrie scheint das Gouvernement Militaire in größerem Stile zu Entlassungen geschritten zu sein. So wurden allein in Friedrichshafen 19 Vertreter der Luftfahrtindustrie ihres Postens enthoben, und dort wie im gesamten Bodenseekreis hatten die den französischen Sozialisten nahestehenden lokalen Vertreter der Militärregierung den Ruf, die Säuberungspolitik zur strukturellen Bereinigung der Wirtschaftsverfassung instrumentalisieren zu wollen – eine in Anbetracht der für die Industrie insgesamt wenig spürbaren Folgen der *Épuration* nicht recht nachvollziehbare Befürchtung.⁶⁴

60 Zitat der Entnazifizierungsdirektive für die Privatwirtschaft vom 31. 10. 1945 nach *Möhler*, S. 79 f. Die Säuberung erfaßte Betriebe mit einem Kapitalbestand über 500 000 RM bzw. mit 50 und mehr Beschäftigten; in dem von Klein- und Mittelbetrieben dominierten Land Württemberg-Hohenzollern wurden Betriebe schon ab 20 Beschäftigten erfaßt. Zur Umsetzung vgl. *Cornelia Rauh-Kühne*, Die Unternehmer und die Entnazifizierung der Wirtschaft in Württemberg-Hohenzollern, in: *Dies./Michael Ruck*, S. 305–332.

61 Die automatische Entlassung aller Wehrwirtschaftsführer hatte schon das alliierte SHAEF-Handbuch vorgesehen, dessen Entlassungs- und Verhaftungsanweisungen zunächst in allen vier Zonen Beachtung fanden (s. o.). Vgl. den Textauszug bei *Möhler*, S. 56.

62 Vgl. *Gerhard Hetzer*, Unternehmer und leitende Angestellte zwischen Rüstungseinsatz und politischer Säuberung, in: *Broszat/Henke/Woller*, S. 551–591, S. 554 ff.

63 Von 823 Personen, die zum Leitungspersonal von 331 Firmen des Kreises Reutlingen gehörten, waren vorübergehend 14 Unternehmer interniert. Zur Quellenbasis vgl. *Rauh-Kühne*, Unternehmer, S. 308.

64 Der Erinnerungsbericht des französischen »Kreisgouverneurs« des Kreises Tuttlingen, dem auch Friedrichshafen angehörte, läßt allerdings eine systematische Verschärfung gegenüber den Einstufungen durch die deutschen Kreisuntersuchungsausschüsse erkennen. Estrades retrospektive Bewertung der deutschen Säuberungspraxis weist ihn als scharfen Kritiker einer angeblich allseits vorherrschenden Tendenz zur Milde aus. *Jean Lucien Estrade*, »Tuttlingen April 1945–September 1949«. Die französische Militärregierung in Tuttlingen. Administratives, politisches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Geschehen im Kreis Tuttlingen in der Nachkriegszeit im Spiegel des Tätigkeitsberichts des französischen »Gouverneurs«, Tuttlingen 1990, S. 48–55.

Die Sorge vor dem »Verlust konservativer Machtpositionen an die politische Linke« machte diejenigen zu den schärfsten Kritikern einer durchgreifenden Entnazifizierung, deren moralisches Gewicht in der Zusammenbruchsgesellschaft besonders schwer wog: die Kirchen. In einem gemeinsamen Schreiben an die amerikanische Militärregierung vom 20. Juli 1945 protestierten die bayerischen Kirchenoberhäupter Bischof Meiser und Kardinal Faulhaber gegen die kurz zuvor durch die USFET-Direktive ausgelöste Entlassungswelle und warnten:

»Entlassungen in Bausch und Bogen würden [. . .] die Ausgestoßenen, die zur Mitarbeit am Aufbau einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Ordnung, auch der Friedensordnung fähig und willig wären, dem Nihilismus zu Haufen zutreiben, wie es bereits Tatsache zu werden beginnt.«⁶⁵

Es blieb nicht bei diesem Schritt, so daß der ehemalige KZ-Häftling Eugen Kogon die Kirchenleitungen schließlich mit der Frage konfrontierte, ob es wirklich opportun sei, »jetzt im Stil der zwischen 1933 und 1945 versäumten Sprache zu reden?« Weder im »Dritten Reich« noch jetzt, wo es darauf ankomme, mit dessen Folgen fertigzuwerden, hätten beide Kirchen »jemals auch nur annähernd gleich deutliche, klare und mannhafte Worte für die Opfer des Nationalsozialismus und ihre Hinterbliebenen« gefunden. Das, so Kogon, gebe den Stellungnahmen, insbesondere jenen der evangelischen Kirche, einen »äußerst fatalen Beigeschmack«.⁶⁶ Tatsächlich machte sich die evangelische Kirche »wie kein zweiter gesellschaftlicher Großverband [. . .] zum ›Organisator und Anführer des allgemeinen Aufbegehrens‹ gegen die politische Säuberung«.⁶⁷ Daß dies aus nationalem Ressentiment geschah, muß als Hypothek des Nationalprotestantismus bewertet werden. Daß es darüber hinaus nicht nur in uneigennütziger Absicht erfolgte, konnte den Zeitgenossen kaum verborgen bleiben, hatten evangelische Pfarrer doch schon vor 1933 häufig zu den Propagandisten, wenn nicht Mitgliedern der NSDAP gehört. Die Entnazifizierungsbilanz in Bayern ergab, daß 25 Prozent der evangelischen Pfarrerschaft ein Spruchkammerverfahren hatten durchlaufen müssen.⁶⁸ Im Vergleich dazu war die katholische Kirche so gut wie gar nicht von den Säuberungsmaßnahmen betroffen. Trotz, ja wegen des im Reichskonkordat getroffenen Arrangements der Amtskirche mit dem NS-Staat konnte die katholische Kirche nach formalen Belastungskriterien ihrer Priester als »politisch völlig unbelastet« gelten. Die erhebliche Zahl der unter dem NS-Regime politisch verfolgten katholischen Priester verstärkte noch das moralische Gewicht, mit dem sich auch die katholische Kirche nun zur Fürsprecherin der ›Entnazifizierungsoffer‹ machte. Das dabei entwickelte Bild vom eigenen Verhalten und dem des katholischen Kirchenvolks unter nationalsozialistischer Herrschaft wies freilich mancherlei Verzerrungen auf.⁶⁹

65 Bischof Meiser und Kardinal Faulhaber an die Amerikanische Militärregierung für Deutschland am 20. Juli 1945, abgedruckt in: *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 131–134, S. 132.

66 *Eugen Kogon*, Kirchliche Kundgebungen von politischer Bedeutung, in: Frankfurter Hefte 2, 1947, S. 633–638.

67 *Vollnhals*, Evangelische Kirche, S. 116 in Anlehnung an *William E. Griffith*, The Denazification Program in the United States Zone of Germany, Diss. Harvard 1950, S. 395.

68 Fast vier Prozent der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Bayern waren »Alte Kämpfer«, weitere acht Prozent waren 1933 der NSDAP beigetreten. *Vollnhals*, Evangelische Kirche, S. 160.

69 So erklärte etwa 1946 Kardinal Frings bei einem Besuch in London: »Wir deutschen Katholiken waren nicht Nationalsozialisten.« nach: *Werner Bergmann*, Die Reaktion auf den Holocaust in Westdeutschland von 1945 bis 1989, in: *GWU* 43, 1992, S. 327–350, S. 345; vgl. auch: *Cornelia Rauh-Kühne*, Widerstand und Anpassung? Kritische Bemerkungen zur Erforschung des Katholischen Milieus, in: *Detlef Schmiechen Ackermann* (Hrsg.), Anpassung, Verweigerung [und] Widerstand. Soziale Milieus, Politische Kultur und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland im regionalen Vergleich, im Druck.

V. DIE SÄUBERUNG IN DEUTSCHER MITVERANTWORTUNG

V.1 Französische Zone

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Konsequenzen hatte man bei den entscheidenden Stellen der drei westlichen Militärregierungen erkannt, daß eine erfolgreiche – und das hieß vor allem dauerhafte – Entnazifizierung der deutschen Gesellschaft ohne die Mitwirkung deutscher Kräfte nicht zu bewerkstelligen sein würde. Am frühesten hatte man diesem Gedanken beim *Gouvernement Militaire* in Baden-Baden Rechnung getragen. Zur Durchführung der im Herbst 1945 erlassenen Säuberungsdirektiven wurde der oben erwähnte zweistufige Säuberungsapparat aus Kreisuntersuchungsausschüssen und zentralen Säuberungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder sollten sich aus denjenigen Kreisen zusammensetzen, die durch den Nationalsozialismus geschädigt worden waren. Aufgabe der über genaue Personen- und Ortskenntnisse verfügenden lokalen Institutionen war zum einen, zwischen gering belasteten Personen, die keine Sühnemaßnahme auf sich nehmen mußten, und Belasteten zu unterscheiden. Zum anderen hatten die Kreisuntersuchungsausschüsse aber auch vorzuschlagen, welche Sanktionen gegen Belastete im Einzelfall verhängt werden sollten. Früher bereits von der Militärregierung vorgenommene Entlassungen blieben hiervon unberührt. Die in Frage kommenden Sühnemaßnahmen sahen neben Einschränkungen der politischen Rechte materielle Strafen vor, die von kleinen, einmaligen Geldbußen über Zurückstufungen in der Laufbahn bis hin zu zeitweisen oder lebenslänglichen Berufsverboten und Vermögensentzug reichten. Der Spielraum für die individuelle Bemessung der Sühnemaßnahmen war dabei groß. Nicht die formale Belastung, sondern das individuelle Verhalten sollte den Ausschlag geben. Um vorhersehbare lokale Diskrepanzen der Strafbemessung beheben zu können, hatten zentrale Säuberungskommissionen die Vorschläge zu vereinheitlichen. Rechtskraft erhielten die Säuberungsbescheide aber erst, nachdem sie vom jeweiligen *Service de Dénazification* abgesegnet worden waren, wobei man in Baden-Baden großen Wert darauf legte, »daß die französische Militärregierung nach außen hin kaum in Erscheinung trat und den deutschen Organen eine große Selbständigkeit eingeräumt wurde«. Der *spiritus rector* der französischen Säuberungspolitik, der aus der *Résistance* kommende Generalverwalter Emile Laffon, sah in der Beteiligung der Deutschen an der *Épuration* »la possibilité pour les éléments démocratiques de s'imposer et de faire sentir leur influence«. ⁷⁰

Das blieb Theorie. Die Praxis war in allen Ländern der Zone durch unzulängliche Planung und den ständigen Termindruck der Militärregierung bestimmt und zumindest in einigen Ländern durch eine den Direktiven Laffons zuwiderlaufende permanente Ausweitung des betroffenen Personenkreises. Längst ging es nicht mehr allein um die Inhaber leitender Positionen! Opfer dieser Entwicklung wurden die Mitglieder der lokalen Untersuchungsausschüsse. Sie hatten sich über Monate mit hohem persönlichen Einsatz für eine auch in den Augen ihrer Mitbürger »gerechte« Bestrafung ehemaliger Nazis engagiert, sahen ihre Arbeit jedoch bald darauf durch die »quasi industrielle Durchführung des Säuberungsverfahrens« der ihnen vorgesetzten Instanzen desavouiert. ⁷¹ Die im Eiltempo arbeitenden Säuberungskommissionen nahmen unter rein formalen Kriterien Vereinheitlichungen der zuvor nach individuellen Gesichtspunkten bemessenen Sühnemaßnahmen vor. »So besiegelte bald jede Kommission in einer Art Fließbandarbeit binnen weniger Minuten das Schicksal von Landwirten, Unternehmern, Handwerkern oder Hilfsarbeitern.« ⁷² Mitunter

⁷⁰ Möhler, S. 77.

⁷¹ Grohnert, S. 158.

⁷² Ebd., S. 155.

führte das zu Verschärfungen, oft jedoch auch zur Abmilderung der empfohlenen Sanktionen. Auf alle Fälle aber wurde das von den Kreisorganen sorgsam abgestufte, lokalem Gerechtigkeitsempfinden Rechnung tragende Gefälle der verhängten Sühnemaßnahmen zerstört. Endlich nahm sich auch der Service de Dénazification die zu Zehntausenden anfallenden Säuberungsentscheide nochmals zu einer gründlichen ›Überarbeitung‹ nach eigenem Ermessen vor. Die Öffentlichkeit erfuhr nicht, in welchen Fällen und mit welcher Begründung Urteilsabänderungen von seiten der Militärregierung vorgenommen wurden.⁷³ Als die ersten rechtskräftigen Säuberungsentscheide im Namen der Landesregierungen veröffentlicht wurden, ging ein Aufschrei der Empörung durch die Zone. Die politischen Parteien kündigten ihre Mitwirkung an der Säuberung auf, und etliche Kreisuntersuchungsausschüsse traten aus Protest zurück. Viele Mitarbeiter in den deutschen Säuberungsorganen waren der Meinung, dem Grundsatz, ›altem Unrecht solle nicht neues hinzugefügt werden‹, sei durch die erzielten Ergebnisse nicht Rechnung getragen worden.⁷⁴ Lafons Absicht, die Épuration in der Französischen Zone zu einem Lehrstück in Sachen Demokratie zu machen, hatte sich in ihr Gegenteil verkehrt.

Im Frühjahr 1947 distanzierte sich schließlich auch die Militärregierung von ihrem Entnazifizierungsmodell. Längst bevor die Entnazifizierung des öffentlichen Dienstes und vor allem der Wirtschaft abgeschlossen war, führte die Militärregierung nun im Auftrag des Alliierten Kontrollrats für die gesamte Französische Zone das in der Amerikanischen Zone zu diesem Zeitpunkt schon seit fast einem Jahr arbeitende Spruchkammersystem ein.⁷⁵ Bevor die nun unter ganz ähnlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einsetzende Rehabilitierungswelle Wirkung zeigte, sah die Säuberungsbilanz in den einzelnen Ländern der Französischen Zone noch immer sehr unterschiedlich aus:

Während die Entnazifizierung in Baden am meisten eskaliert war, zu unzähligen Fehlurteilen geführt und jeden Kredit bei der Bevölkerung eingebüßt hatte, war die personelle Reinigung zeitgenössischen Beobachtungen zufolge in Südwürttemberg-Hohenzollern am effizientesten abgewickelt worden.⁷⁶ Die Säuberungsbescheide hatten hier für 41,7 Prozent aller Beschäftigten von staatlichen Behörden Sanktionsmaßnahmen gebracht. Gegen 9 Prozent war eine Entlassung ohne Bezüge verhängt worden. Die Entnazifizierung der Wirtschaft hatte in Südwürttemberg rund 30 000 Personen erfaßt, von denen bis zur Einführung des Spruchkammerversfahrens jedoch erst 19 503 Fälle entschieden waren. Nur in zehn Fällen (0,05 %) war als Sühnemaßnahme vollständige Enteignung angeordnet worden, in 0,7 Prozent der Fälle der Einzug von Vermögensteilen. Etwa 100 Personen (0,5 %) hatten ein Berufsverbot auferlegt bekommen.⁷⁷

Ein Blick auf die Entnazifizierungsbilanz in der nördlichen Zonenhälfte läßt keinen direkten Vergleich zu. Doch macht er deutlich, daß Reichweite und Rigorosität der Säuberungsmaßnahmen starke Abweichungen zeigten. Klar blieb die Zahl der Berufsverbote, die

73 Südbaden war innerhalb der Französischen Zone das Land, in dem die Entnazifizierung am deutlichsten in ein Chaos ausartete. Doch auch in anderen Ländern stieß vor allem die Säuberung der Wirtschaft auf ähnliche Probleme. Vgl. ebd., S. 144–161; für Württemberg-Hohenzollern: *Rauh-Kühne*, Unternehmer, S. 314; für Rheinland-Hessen-Nassau: *Möhler*, S. 192–196.

74 *Henke*, Politische Säuberung, S. 113; *Grohnert*, S. 147 f.; Zitat nach: *Rauh-Kühne*, Unternehmer, S. 327 f.

75 *Henke*, Politische Säuberung, S. 126 ff.

76 Ebd. zu dem dort entwickelten Modell der politischen Säuberung auf dem Wege einer Verwaltungsmaßnahme. Ebd., S. 119 ff. auch die nachfolgenden Zahlenangaben.

77 Diese Sanktionen hatten keinen Bestand. Durch Berufungsverhandlungen vor den im Sommer 1947 eingerichteten Spruchkammern wurden sie größtenteils schon 1947/48 in weitaus geringere Strafen, meist den Obolus für Mitläufer umgewandelt. Vgl. *Henke*, Politische Säuberung, S. 122; für den Kreis Tuttlingen detailliert: *Estrade*, S. 54 f.

gegen Personen des Wirtschaftslebens verhängt wurden, hinter den Entlassungen im öffentlichen Dienst zurück. Auffällig gering waren aber auch die Geldbußen, die gegen den von der Wirtschaftssäuberung betroffenen Personenkreis verhängt wurden. Offenbar blieb dort, wo am politischen Charakter der Säuberungspolitik zumindest in Ansätzen festgehalten wurde, wie im Saarland und in der Pfalz, die Zahl der untersuchten Fälle, die Personen des Wirtschaftslebens betrafen, relativ gering. In Rheinland-Hessen-Nassau dagegen bildeten Personen der Wirtschaft 38 Prozent aller Säuberungsfälle. Gleichzeitig stand allerdings im öffentlichen Dienst die Überprüfung von drei Viertel aller Beschäftigten im Frühjahr 1947 noch aus! Wie in Baden war mit der Ausdehnung der Säuberungsbestimmungen auf einen immer unüberschaubareren Personenkreis auch hier ein Verlust an Effizienz und Konsens verbunden.⁷⁸

Die Umsetzung der von Generalverwalter Laffon entwickelten Säuberungskonzeption in der Französischen Zone brachte Ergebnisse, die am Säuberungswillen der beteiligten deutschen Instanzen keinen Zweifel zulassen, die aber auch nicht, wie Ende 1945 in der Amerikanischen Zone, planlos ausuferten und das öffentliche Leben lahmlegten. Trotzdem kann das Fazit zur Säuberungspraxis in der Französischen Zone nur negativ ausfallen.⁷⁹ Das avisierte Ziel einer politischen Säuberung war auch hier weit verfehlt worden. Drastisch stellte dies ein Beobachter der Militärregierung mit Blick auf die badischen Verhältnisse fest, die sich indes nur graduell, nicht prinzipiell von den anderen Ländern der Zone unterschieden:⁸⁰

«La vérité est que l'épuration est avant tout une opération politique et c'est une chose que d'une manière générale les hommes choisis pour faire partie des Services Français de Dénazification, n'ont pas comprise. Ils ont tendance à ne voir dans la Dénazification qu'une oeuvre de justice, et constatant que l'étendue et le systématisme de leur travail ne les conduit qu'à une caricature de justice, ils s'abandonnent finalement à un scepticisme désabusé, et ne connaissent plus leur travail que sous un aspect statistique.»⁸¹

Ein »Werk der Gerechtigkeit«, nichts anderes hatten aber auch die Deutschen angestrebt, die sich zur Mitarbeit an der Säuberungspolitik der Militärregierung bereitgefunden hatten. Und darin lag der innere Widerspruch der französischen Entnazifizierungspolitik. Mit einer politischen Lösung der Entnazifizierungsfrage, die sich auf den Austausch der Eliten in Wirtschaft, Verwaltung und öffentlichem Leben hätte konzentrieren müssen, war Gerechtigkeit in der Tat unvereinbar. Die Existenzvernichtung zahlreicher in den Augen ihrer Mitmenschen »anständiger« Verantwortungsträger der gestürzten Ordnung bei gleichzeitiger Indulgenz gegenüber all den kleinen Machtmenschen, deren Fanatismus und Gehässigkeit für viele den Inbegriff der nationalsozialistischen Herrschaft dargestellt hatten – dazu die Hand zu reichen, wäre kaum ein ehemaliger Gegner des Nationalsozialismus bereit gewesen. Das überforderte offenbar auch die lokalen Vollstrecker der Politik der Militärregierung.

Als die Übernahme des Spruchkammerwesens auch für die Französische Zone angekündigt wurde, weinte daher in der Öffentlichkeit dem vergangenen System niemand eine Träne nach. Die justitielle Behandlung des Säuberungsproblems versprach – so glaubten viele – endlich die so lange vorenthaltene Gerechtigkeit.

78 Berechnungen nach Möhler, S. 233–235; zur Negativbilanz in Rheinland-Hessen-Nassau: S. 196.

79 Die in der neueren Forschung zur Besatzungspolitik Frankreichs betonte Revision des traditionellen Geschichtsbildes stellt m. E. in puncto Demokratisierung und Entnazifizierung einseitig auf Intentionen der französischen Politik ab.

80 Grohnert, S. 158.

81 Note sur le fonctionnement du Service »Dénazification« de la Délégation Supérieure du Pays de Bade v. 28. 11. 1946, von Jean Ripert, zitiert nach Grohnert, S. 158.

V.2 Das ›Befreiungsgesetz‹ und die Entnazifizierung in der Amerikanischen Zone (1946–1949)

Wie dies praktiziert wurde, konnte man seit gut einem Jahr in der Amerikanischen Zone beobachten, wo am 5. März 1946 das »Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus« (BefrG) in Kraft getreten war. Damit lag auch in der Amerikanischen Zone die Durchführung der Entnazifizierung bei deutschen Stellen, die allerdings unter Oberaufsicht der Militärregierung blieben, was zu ganz ähnlichen Friktionen führte, wie oben für die Französische Zone geschildert.

Der grundlegende Unterschied zu den bisherigen Entnazifizierungsbestimmungen der Militärregierung war in Artikel 2 des von den deutschen Länderregierungen ausgearbeiteten Gesetzes formuliert, wonach die Beurteilung eines jeden Einzelfalls »in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung« erfolgen sollte. Während die Militärregierung diese auf die Rehabilitierung vieler zu Unrecht Entlassener abzielende Bestimmung akzeptierte, hatte sie zugleich – mit Blick auf die amerikanische Öffentlichkeit und gegen den entschiedenen Protest der deutschen Regierungen – darauf bestanden, daß die schon in der USFET-Direktive vom 7. Juli 1945 anzutreffenden Formalbelastungskategorien in das Gesetz aufgenommen wurden. Die Folge war, daß alle in der Amerikanischen Zone wohnhaften Deutschen im Alter von über 18 Jahren auf ihre politische Vergangenheit überprüft wurden. Alle vom ›Befreiungsgesetz‹ Betroffenen – das waren knapp 30 Prozent⁸² – wurden dann nach fünf Belastungskategorien eingereiht, in die Gruppe der »Hauptschuldigen« (I), »Belasteten« (II), »Minderbelasteten« (III), »Mitläufer« (IV) und »Entlasteten« (V). Deutschen Rechtstraditionen widersprechend, bildete die anhand der festgelegten Merkmale durch den Öffentlichen Kläger vorzunehmende Einreihung in eine Belastungskategorie eine gesetzliche Schuldvermutung, die zu entkräften dem Betroffenen oblag.

Diese Umkehrung der Beweislast führte zwangsläufig bei der Mehrheit der Angeklagten zu einer Haltung der Selbstrechtfertigung, die der politischen Moral der Nachkriegsgesellschaft höchst abträglich sein mußte. Die zentrale Problematik des ›Befreiungsgesetzes‹ bildete sein Schematismus, wobei sich wohl am verhängnisvollsten auswirkte, daß mit der Einreihung in eine der Belastungskategorien auch die zu verhängenden Strafen schon weitestgehend feststanden.

Dem Millionenheer derer, die vor 1937 die Reihen der NSDAP gestärkt hatten, der ehemaligen Amtswalter, SA und SS-Angehörigen, drohte – wenn wortgetreu nach dem ›Befreiungsgesetz‹ verfahren wurde – die Verhängung von Arbeitslager.⁸³ Obligatorische materielle Sühnemaßnahmen kamen hinzu: Für Hauptschuldige die vollständige Enteignung zu Wiedergutmachungszwecken, für Belastete vollständige oder teilweise Einziehung des Vermögens, ferner für beide Gruppen der Verlust von Renten- oder Pensionsansprüchen. Schließlich galt für Hauptschuldige auf Dauer von mindestens zehn Jahren, für Belastete auf Dauer von fünf Jahren der Ausschluß von jeder beruflichen Tätigkeit, es sei denn in ge-

82 Der Anteil der vom BefrG »Nicht Betroffenen«, bei denen weder eine Mitgliedschaft in der NSDAP oder in NS-Organisationen vorlag noch der Verdacht auf anderweitige Belastungen, betrug in Bayern bis Ende 1951 72,51 Prozent. *Ettle*, S. 95. Einen hohen Prozentsatz der formal »Nicht-Betroffenen« machten Frauen aus. Nach Niethammer waren 91 Prozent der Spruchkammerbetroffenen Männer. Auch die älteren Jahrgänge der vor 1880 Geborenen wiesen seltener formale Belastungen auf, waren also unter den Betroffenen unterrepräsentiert. Niethammer, *Mitläuferfabrik*, S. 561 u. S. 624.

83 Art. 15 BefrG regelte die Sühnemaßnahmen für Hauptschuldige, Art. 16 für Belastete. *Erich Schullze*, *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946*, 3. durchges. u. erg. Aufl., München 1948, S. 23 ff.

wöhnlicher, nichtselbständiger Arbeit. Diese Regelungen, die den weiter oben skizzierten gesellschaftlichen Verhältnissen in den Jahren 1933–1945 in keiner Weise Rechnung trugen, bildeten den Hintergrund für die – in der Forschung vielbeklagten, oft aber nur sehr oberflächlich wahrgenommenen – Herabstufungspraktiken der Spruchkammern!⁸⁴

Folgenreich für den weiteren Verlauf der Entnazifizierung war schließlich Art. 58 BefrG, wonach all jenen, die vorläufig in Gruppe I oder II eingestuft waren, bis zum Abschluß ihres Verfahrens eine Beschäftigung nur in »gewöhnlicher Arbeit« gestattet war. Die Spruchkammern waren folglich »hin- und hergerissen zwischen den beiden gleichermaßen dringenden Aufgaben, die kleinen Nazis von der Diskriminierung durch das Gesetz zu befreien und die großen Nazis so schnell wie möglich zu bestrafen«.⁸⁵

Indessen hat schon Niethammer darauf hingewiesen, daß »die Spruchkammermitglieder in ihrer überwiegenden Mehrheit [. . .] weit davon entfernt [waren], bewußt das BefrG im pro-nazistischen Sinn zu unterlaufen«.⁸⁶ Neuere Regionalstudien haben gezeigt, daß die Spruchkammern, ähnlich wie in der Französischen Zone die Kreisorgane, zunächst durchaus mit Energie ans Werk gingen.⁸⁷ Aber bald kam es auch zu denselben Mißhelligkeiten. In einer Bilanz zur bisherigen Tätigkeit der Spruchkammern beklagte die Intelligence Division der Militärregierung Anfang Dezember 1946, daß die Urteile der Kammern stark voneinander abwichen, von Einheitlichkeit der Verfahren könne keine Rede sein.⁸⁸ Auch andere Probleme glichen sich. Die Mitwirkung in den Spruchkammern war äußerst unbeliebt und führte zu großen Problemen bei der Rekrutierung des in der Amerikanischen Zone insgesamt 20 000 Personen umfassenden Personals. Vielerorts führte das zur verspäteten Aufnahme der Spruchtätigkeit.⁸⁹ Anders als in der Französischen Zone, wo die paritätische Heranziehung der politischen Parteien zu den Kreisuntersuchungsausschüssen offenbar keine Probleme bereitete, setzten sich die Beisitzer der Spruchkammern bald vornehmlich aus Vertretern der politischen Linken zusammen. Ihre Anhänger stellten die meisten Opfer des Nationalsozialismus, deshalb fand die Entnazifizierung hier den größten Rückhalt.⁹⁰ Ansonsten entsprach das Sozialprofil der Spruchkammerangehörigen wohl in der Regel der Sozialstruktur des Milieus, das sie entnazifizieren sollten.⁹¹

Weniger repräsentativ war die Zusammensetzung derer, gegen die formal schwere Belastungen vorlagen. In Eichstätt waren aufgrund der Formalkriterien des »Befreiungsgesetzes« vom Öffentlichen Kläger 36 Personen als »präsumtiv Hauptschuldige« eingestuft wor-

84 Welche Konsequenzen es gehabt hätte, wäre die Herabstufung vieler Belasteten zu Mitläufern unterblieben, mögen die Verhältnisse im katholischen Kreis Eichstätt verdeutlichen. Hier führte die Einstufung durch den öffentlichen Kläger aufgrund der Formalkriterien des BefrG zur Ermittlung von 36 präsumtiv Hauptschuldigen und 545 Belasteten. Dabei handelte es sich überwiegend um Familienväter »im besten Alter«, die mehrheitlich im öffentlichen Dienst beschäftigt waren. *Ettle*, S. 143 u. 132. In Württemberg-Baden betrug die Zahl der nach ihren Formalbelastungen in Gruppe I oder II Eingestuften noch im September 1947, nachdem bereits diverse Amnestien wirksam geworden waren, 223 940 Personen! *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 21.

85 *Justus Fürstenau*, Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied 1969, S. 72.

86 *Niethammer*, Mitläuferfabrik, S. 393 f.

87 *Ettle*, S. 78; *Woller*, S. 127.

88 *Woller*, S. 139.

89 *Vollnhals*, S. 18; *Ettle*, S. 38 ff.; *Woller*, S. 145. Den bürokratischen Aufwand verdeutlicht, daß bei der Spruchkammer Eichstätts, einer kleinen Kreisstadt, 84 Personen mit der Entnazifizierung beschäftigt waren. Für ganz Bayern hatte man zunächst mit einem Personalbedarf von 1 500 Personen gerechnet. Das zeigt, wie sehr sich alle Beteiligten über das Ausmaß der bevorstehenden Arbeit getäuscht hatten. *Ettle*, S. 39 u. 48 f.

90 *Woller*, S. 125 f.; vgl. auch *Kropat*, S. 253–257.

91 So *Woller*, S. 125; *Ettle*, S. 69; gegen *Niethammer*, Mitläuferfabrik, S. 336.

den. Davon waren mehr als die Hälfte (58 %) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst.⁹² Das entsprach der besonderen Anpassungsbereitschaft, durch die sich die »Dienstklasse« im »Dritten Reich« ausgezeichnet hatte.⁹³

Auffälligerweise – und ganz im Widerspruch zum zeitgeschichtlichen Selbstbild wohl der meisten Katholiken⁹⁴ – machte dieser Anpassungsprozeß offenbar auch vor katholischen Gebieten, die sich bis 1933 gegenüber der nationalsozialistischen Propaganda als weitgehend resistent erwiesen hatten, nicht Halt, sondern vollzog sich mit großer Dynamik. In Eichstätt z. B., einer Kleinstadt, die als Bischofssitz mit hoher Organisationsdichte katholischer Verbände ein bis dahin besonders stabiles katholisches Milieu vorzuweisen hatte, notierte ein Führer des katholischen Jungmännervereins im April 1933 in sein Tagebuch:

»[. . .] Wir jungen, nicht hitlerischen Menschen stehen z. Zt. ganz frei und verlassen da. Die Alten, vor allem Lehrer, Beamte usw. laufen alle zu den Nazis über (des Gehalts wegen) und wir ???[. . .]«.⁹⁵

Der Drang in die Partei war, wo die berufliche Existenz auf dem Spiele stand, besonders stark. Und die Absetzung sowohl des Eichstätter Bezirksamtmanns wie des Regierungspräsidenten von Ober- und Mittelfranken mag – neben der Verhaftung katholischer Honoratioren – das ihre dazu beigetragen haben, das Eichstätter Bürgertum, allen voran die stark vertretenen Staatsbeamten, gefügig zu machen. Dennoch war die Anpassungsbereitschaft auch in Anbetracht des bis 1933 wenig vertrauenserweckenden personellen Erscheinungsbildes der örtlichen NSDAP frappierend.⁹⁶ Elmar Ettle gelangte für die Zeit *nach* der nationalsozialistischen Machtübernahme auf der Grundlage der Entnazifizierungsakten zu dem Fazit, »daß die Bürger der Stadt und des Bezirksamtes Eichstätt keine grundsätzlich andere Einstellung dem Nationalsozialismus gegenüber eingenommen hatten als die Bewohner im übrigen Deutschland«.⁹⁷

92 Ettle, S. 132 f. Der Anteil der öffentlich Bediensteten an der Kreisbevölkerung lag erheblich niedriger. Selbst in der Stadt Eichstätt betrug der Anteil der im öffentlichen Dienst Beschäftigten nach den Ermittlungen von Evi Kleinöder 1933 nur 44 Prozent. Evi Kleinöder, Verfolgung und Widerstand der Katholischen Jugendvereine. Eine Fallstudie über Eichstätt, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, München 1979, S. 175–236, S. 179. Der Katholikenanteil betrug in der Stadt Eichstätt 92,6 Prozent, im Bezirksamt 97,7 Prozent. Ettle, S. 19.

93 Niethammer hat unter den Spruchkammerbetroffenen einen Anteil der Beschäftigten im öffentlichen Dienst von 37,5 Prozent ermittelt gegenüber einem Erwerbstätigenanteil von 15 Prozent. Niethammer, Mitläuferfabrik S. 556 u. S. 561.

94 Nach der Einnahme Eichstätts durch amerikanische Truppen besann man sich dort – wie ähnlich im katholischen Ettlingen – auf den Widerstand, den die von katholischen Traditionen geprägten Bürger dem Nationalsozialismus »immer schon« entgegengebracht hätten. Edward N. Peterson, The Limits of Hitler's Power, Princeton 1969, S. 332, zitiert nach Ettle, S. 20; zu Ettlingen: Rauh-Kühne, Katholisches Milieu, S. 13 u. 422 ff. Zur Rolle, die der katholischen Kirche und der kirchennahen zeitgeschichtlichen Katholizismus-Forschung bei der Festigung derartiger Entlastungsmythen zukam: Dies., Anpassung.

95 Kleinöder, Verfolgung, S. 195.

96 Ebd., S. 183 f.; Ettle, der sich auf die Spruchkammerakten stützt, widerspricht diesem Ergebnis teilweise. Er betont, schon ab 1930 lasse sich die Hinwendung honoriger bürgerlicher Kreise zur NSDAP und ihren Organisationen feststellen. Doch die Mitgliedschafts-Daten für 78 Personen, die Ettle zur »geistigen Elite« der Stadt zählt, stützen eher Kleinöders Angaben. Die Hinwendung zur NSDAP vor 1933 scheint eine Angelegenheit der unteren Mittelschicht geblieben zu sein, die sich bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme nicht aktivistisch hervortat. Die Elite verhielt sich zunächst abwartend. Ettle, S. 19 u. S. 226.

97 Nur eine kleine Minderheit kirchentreuer Katholiken habe sich dauerhaft durch »Ablehnung der nationalsozialistischen Ideen ausgezeichnet« (Ettle, S. 20.), eine Feststellung, die indessen offenläßt, welche politisch-sozialen Haltungen diese Einstellung nach sich zog. Schon 1931 hatte Walter

Die Anpassungsbeflissenheit, mit der die ›Dienstklasse‹ den auf ihr mehr als auf anderen Bevölkerungsgruppen lastenden Zwängen zur Gleichschaltung nachgab, erklärt auch, daß mehr als die Hälfte aller Beamten in der Amerikanischen Zone ein Spruchkammerverfahren über sich ergehen lassen mußte, gegenüber nur etwa drei Prozent der Arbeiter, einem Sechstel der Selbständigen und einem Drittel der Angestellten.⁹⁸ Und auch unter den Internierten stellten die Beamten absolut wie relativ zur erwerbstätigen Bevölkerung den größten Anteil.⁹⁹

Doch »je höher der gesellschaftliche Rang der Betroffenen war, desto günstiger verlief ihre Entnazifizierung«. Und nirgends hat sich das – lokalen Forschungsergebnissen zur Beamtenstadt Eichstätt zufolge – so deutlich gezeigt wie bei den Beamten:

»Die Masse der subalternen Beamten in der Verwaltung, bei der Reichsbahn, Reichspost und Justiz, Volksschullehrer und Polizeibeamte wurden von der Kammer mit härteren Sanktionen belegt als die Behördenspitzen und Amtschefs.«

Dabei hatten diese es keineswegs an organisatorischer Nähe zum Nationalsozialismus fehlen lassen.¹⁰⁰ Aber, so auch Hans Wollers Ergebnisse zur Region Ansbach und Fürth: »Der lokale Filz aus Nachbar- und Freundschaften schien [. . .] eine Art von Zwang zur Rehabilitation auszuüben.«¹⁰¹ Seinen papierenen Niederschlag fand dieser ›Filz‹ in einer Flut von Entlastungsschreiben, in der vor allem Freunde, Nachbarn, Geschäftskollegen und sonstige Personen des Bekanntenkreises den Spruchkammer-Betroffenen ihre ›anständige‹ Haltung oder gar anti-nationalsozialistische Gesinnung und dementsprechendes Verhalten bescheinigten. Je höher der gesellschaftliche Status eines Betroffenen war, desto eindrucksvoller meist die Reihe der Namen seiner mit ›Persilscheinen‹ für ihn eintretenden Fürsprecher.¹⁰² Bei den Spruchkammern verfehlte das die erwünschte Wirkung offenbar nicht, denn überproportional häufig gelangten z. B. die Vertreter der lokalen Elite in Eich-

Dirks auf eine von der kirchennahen zeitgeschichtlichen Katholizismusforschung bis heute gerne übergangene soziologische Binsenweisheit hingewiesen, indem er zu bedenken gab, »daß die Ideologie einer Bewegung zu unterscheiden ist von ihrer Funktion, von ihren ›Ursachen‹, den eigentlichen Quellen ihrer Kraft, von den gesellschaftlichen Situationen, aus denen sie erwächst.«
Walter Dirks, Katholizismus und Nationalsozialismus, in: Die Arbeit, 1931, S. 201.

98 Nach Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 551 ff.

99 Vgl. das Sozialprofil der zu 90 Prozent aus ehemaligen Politischen Leitern der NSDAP zusammengesetzten Insassen des Internierungslagers Garmisch-Partenkirchen. Dort waren 35,9 Prozent der Internierten Beamte. Horn, S. 154 f. Angaben über deren konfessionelle Zusammensetzung fehlen. Nach Wember, S. 212 waren in den Internierungslagern der Britischen Zone Katholiken, die Mitglieder ihrer Kirche geblieben waren, unter den internierten ehemaligen Funktionsträgern des NS-Regimes stark unterrepräsentiert. Da ein großer Teil der Internierten sich als »gottgläubig« (47 % + 10 % »Religionslose«) bezeichnete, ohne Angaben über die ehemalige Konfessionszugehörigkeit zu machen, muß offenbleiben, wie es um den Anteil der katholischen ›Konvertiten‹ zu dieser offiziös propagierten Glaubensrichtung bestellt war.

100 Eittle, S. 225 u. 227. Zum Vorwurf, wonach die Entnazifizierung zum Vorteil der Eliten verlaufen sei, vgl. schon: Walter Dirks, Folgen der Entnazifizierung. Ihre Auswirkungen in kleinen und mittleren Gemeinden der drei westlichen Zonen, in: Sociologica. Festschrift für Max Horkheimer, Frankfurter Beiträge zur Soziologie I, Frankfurt a. M. 1953, S. 445 ff., S. 456; vgl. auch Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 625 u. S. 649. Anders als die staatsnahe ›Dienstklasse‹ scheint die unabhängigere Wirtschaftselite mehr auf soziale Distanz zur NSDAP und ihren Organisationen gehalten zu haben. Dies wirkte sich ebenfalls in einem formal geringeren Belastungsgrad aus. Ebd., S. 557 f.; Rauh-Kühne, Unternehmer.

101 Woller, S. 147.

102 Eittle, S. 178 ff.; im gleichen Sinne schon Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 614.

stätt in die begehrte Gruppe der Entlasteten¹⁰³, denen trotz formaler Belastung attestiert wurde, »aktiven Widerstand« gegen den Nationalsozialismus geleistet zu haben (Art. 13 BefrG). Besonders zahlreich waren auch hier die Beamten vertreten. Ihre gesellschaftlich privilegierte Stellung, nicht selten aber auch ihr Ansehen »bei der Partei« hatte es diesen Kreisen am ehesten ermöglicht, von lokalen Repräsentanten des Regimes bedrohten Personen zu Hilfe zu kommen. Daß ihnen diese Gefälligkeit nun als oppositionelles Verhalten ausgelegt wurde, verdankten sie aber fraglos einem Elitenbonus.¹⁰⁴

Die Bilanz der Spruchkammertätigkeit in der Amerikanischen Zone ergab bis Ende August 1949 rund 950 000 – überwiegend schriftlich abgewickelte – Verfahren¹⁰⁵, von denen mehr als die Hälfte mit Mitläuferbescheiden und der Verhängung einer kleinen Geldbuße endete. Auf jeden, der ein Spruchkammerverfahren durchlaufen hatte, aber kamen drei Personen, die – sei es aufgrund ihres jugendlichen Alters, ihres geringen Einkommens oder als Kriegsheimkehrer – amnestiert worden waren. »Die Masse der vom Befreiungsgesetz Betroffenen«, so Clemens Vollnhals, »kam mit der Spruchkammer also überhaupt nicht in Berührung.«¹⁰⁶

Diejenigen, die Bekanntschaft mit der Spruchkammer machten, waren zu rund 90 Prozent Männer. »Die Entnazifizierung war«, so schon Niethammer, »eine Säuberung der Familienväter«¹⁰⁷, was zum einen damit zusammenhing, daß Frauen in der angepaßten »Dienstklasse« kaum vertreten waren, zum anderen aber auch daran lag, daß die Möglichkeiten zum aktiven Engagement in einer NS-Organisation für Frauen im Vergleich zu Männern weitaus geringer waren. Wurden Frauen aufgrund bestimmter politischer Belastungen dennoch zu Spruchkammerbetroffenen, so waren ihre Aussichten, milde Richter zu finden, indes statistisch geringer als die ihrer männlichen Schicksalsgenossen. Darin manifestierte sich nicht zuletzt ein beim überwiegend männlichen Spruchkammerpersonal herrschendes Vorurteil gegen die politische Betätigung von Frauen.¹⁰⁸

Alles in allem waren in der Amerikanischen Zone 1 654 Personen (0,17 %) als Hauptschuldige in Gruppe I eingestuft worden, 22 122 (2,33 %) als Belastete und 106 422 (11,2 %) als Minderbelastete, die ebenfalls mit befristeten beruflichen Einschränkungen zu rechnen hatten.¹⁰⁹

103 Zur äußerst seltenen Einstufung in die Gruppe der »Entlasteten«: *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 543; *Ettle*, S. 247; *Woller* mit Bezug auf die ansonsten sehr milde Spruchpraxis der Berufungskammern: S. 158. Während in Eichstätt z. B. 529 Betroffene im Fragebogen angaben, für sich eine Einstufung als »Entlastete« zu erwarten, entsprach die Kammer dieser Erwartung nur in 69 Fällen!

104 *Ettle*, S. 228 u. S. 251. Vgl. dagegen Niethammers Beispiele von durch die Münchner Spruchkammer nicht anerkannten Widerstandshaltungen bei Nicht-Elitezugehörigen: *Ders.*, *Mitläuferfabrik*, S. 603 ff.

105 *Woller* beziffert den Anteil der öffentlich geführten Verhandlungen an der Gesamtzahl der durchgeführten Spruchkammerverfahren für sein Untersuchungsgebiet beispielsweise mit 20 %.

106 *Vollnhals*, *Entnazifizierung*, S. 21.

107 *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 561.

108 Ebd., S. 624. Diese als Hypothese formulierten Beobachtungen werden durch die derzeit in Tübingen entstehende Dissertation von Christine Arbogast über die Kreisleiter und Kreisfrauenchaftsleiterinnen in Württemberg bestätigt. Demnach wurden die als »Nazissen« diffamierten Aktivistinnen von den Spruchkammern mit größtenteils so harten Sanktionen bedacht, daß sie nach Entlassung aus der Internierungshaft zur Fristung ihres Lebensunterhalts auf fremde Unterstützung angewiesen waren. Das herrschende Leitbild zum Verhältnis von Frau und Politik äußert sich auch darin, daß es Ehemännern von seiten der Entnazifizierungsgremien als Entlastungsmoment angerechnet wurde, wenn sie ihrer Ehefrau die Mitgliedschaft in der NS-Frauenchaft verboten hatten. Vgl. für die Britische Zone: *Krüger*, S. 86.

109 Nach *Fürstenau*, S. 228.

Weniger diese Zahlen als ihr Zustandekommen bildeten freilich einen Skandal und führten die Tätigkeit der Spruchkammern schließlich ad absurdum. Daß die pauschalen Schuldvermutungen der gemäß dem ›Befreiungsgesetz‹ von den öffentlichen Klägern vorgenommenen Einstufungen vor den Spruchkammern keinen Bestand haben würden, war vorherzusehen gewesen. Das vielbeklagte ›downgrading‹ war oftmals ein Gebot individueller Gerechtigkeit, zumal der wegen überzogener Formalkriterien in Gruppe I oder II eingestufte Personenkreis vielfach ohnedies schon hart beeinträchtigt war, sei es durch Internierung im Rahmen des Automatischen Arrests, sei es durch Berufsverbot, Vermögenssperre oder Requisitionsmaßnahmen.¹¹⁰

Zur Farce geriet die Entnazifizierung jedoch aus anderen Gründen. Einerseits machte sich rasch bemerkbar, daß die Säuberung der Deutschen durch Deutsche an Grenzen stieß, die durch die gemeinsame Erfahrung der nationalsozialistischen Herrschaft, durch gemeinsame mentale Dispositionen und einheitliche ideologische Prägungen bestimmt waren. Die Spruchkammern waren durch das ›Befreiungsgesetz‹ mit einer unlösbaren Aufgabe konfrontiert, doch waren sie auch prinzipiell mit der Säuberung überfordert. Das hatte zur Folge, daß mit Verstößen ›fanatischer Nationalsozialisten‹ gegen den gesellschaftlichen Kommet oft härter ins Gericht gegangen wurde als mit den politischen Belastungen honoriger Amtsträger des Regimes oder pflichtbewußter Technokraten.¹¹¹ Das Verständnis, das man dem Mitläufertum bei den Spruchkammern entgegenbrachte, reichte so weit, daß für diejenigen, die auch unter nationalsozialistischer Herrschaft nicht-angepaßt waren, das nötige Verständnis fehlte, so daß ihnen der Status eines Entlasteten verwehrt wurde. Indem die Kammern Gleich und Ungleich den »Stempel der NS-Gefolgschaft, des Mitläufers ohne Eigenverantwortung« aufdrückten, wurde denjenigen, die sich dem nationalsozialistischen Herrschaftsanspruch – wenn auch meist nur partiell – verweigert hatten, die gesellschaftliche Anerkennung versagt.¹¹² Die Monumentalisierung, die das Bild des Widerstands gegen den Nationalsozialismus in der deutschen Öffentlichkeit erfahren hat, gehört zu den bis in die Gegenwart reichenden Folgen einer derartigen ›Faschismusanalyse‹.

Andererseits wurde die Arbeit der Spruchkammern durch abrupte Kurswechsel der amerikanischen Entnazifizierungspolitik diskreditiert. Hatte die Militärregierung anfänglich mit Blick auf die amerikanische Öffentlichkeit möglichst schnell viele harte Urteile verlangt und die Milde der Spruchkammern, die sich zunächst der Rehabilitierung der zu Unrecht mit Berufsverbot Belegten gewidmet hatten, scharf kritisiert¹¹³, so war der amerikanischen Regierung, als sich der Ost-West-Konflikt verschärfte, bald fast jedes Mittel recht, um die Entnazifizierung zu liquidieren. Auf die Totalerfassung der Gesellschaft nach Inkrafttreten des ›Befreiungsgesetzes‹ folgte schon wenig später die erste Amnestie: Alle nach 1919 Geborenen wurden durch sie zu »Nicht-Betroffenen« erklärt. Weitere Pauschalrehabilitierungen folgten. Zu Weihnachten 1946 waren es die Bezieher geringer Einkommen, die von den Versuchen profitierten, die Spruchkammern zu entlasten und damit den Ab-

110 So die Argumentation von ehemaligen Spruchkammervorsitzenden der Eichstätter Kammer. *Ettle*, S. 76; zur Bewertung der Herabstufungspraxis ähnlich schon *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 579 f.; *Woller*, S. 162 f.

111 Daß dieser Typus, der die »moderne« Seite des Nationalsozialismus verkörperte, nach dem Sturz der NS-Diktatur genauso pflichterfüllt und effizient seine Kräfte in den Dienst der demokratisch verfaßten Gesellschaft stellte, verweist auf die Grenzen einer personellen Abrechnung mit Ursachen und Folgen einer totalitären Herrschaft. Zu den Wurzeln des verbrecherischen Charakters in der modernen Industriegesellschaft: *Detlev J. K. Peukert*, *Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne*, Frankfurt a. M. 1987, S. 11; *Frei*, *Führerstaat*, S. 171 f.

112 So mit frappierenden Beispielen schon *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 603–609.

113 *Niethammer*, S. 411 ff.

schluß der Entnazifizierung zu forcieren.¹¹⁴ Bis dahin waren schwer belastete Personen eher zufällig durch die Löcher geschlüpft, die die Amnestien in das zuvor dichtgeknüpfte Säuberungsnetz gerissen hatten. Doch dabei blieb es nicht. Der Abschluß der politischen Säuberung in der Sowjetischen Besatzungszone im August 1947 setzte die Westmächte unter noch größeren Zeitdruck. Vor allem Tausende nach wie vor ohne Anklage oder Prozeß gefangengehaltene Internierte störten nun das Bild. Um die Jahreswende 1946/47 betrug ihre Zahl in der Amerikanischen Zone noch immer rund 20 000 Personen, und sie wuchs sogar noch an, seit die Spruchkammern Hauptschuldige und Belastete zu Arbeitslagerhaft verurteilten.¹¹⁵ Im Oktober 1946 war das erste Interniertenlager in deutsche Verwaltung übergeben worden, Anfang 1947 nahmen in vielen Lagern eigens installierte Spruchkammern die massenweise Abfertigung der Inhaftierten auf, unter denen sich durchaus nicht nur erheblich Belastete befanden. Im Oktober 1947 stimmte die Militärregierung einer Abänderung des ›Befreiungsgesetzes‹ zu, die es ermöglichte, künftig auch mutmaßliche NS-Aktivisten als Mitläufer einzustufen. Während die Spruchkammern auf Hochtouren arbeiteten und sich nach den vorausgegangenen Amnestien endlich den schwereren Fällen zuwenden konnten¹¹⁶, trug man sich in Washington mit dem Gedanken einer Generalamnestie. Auf Druck von Militärgouverneur Lucius D. Clay unterblieb sie, statt dessen aber trat am 25. März 1948 das 2. Änderungsgesetz zum ›Befreiungsgesetz‹ in Kraft, das »wie eine Amnestie für Schwerbelastete« wirkte, denn fortan konnte die Einstufung von Belasteten zu Mitläufern per Schnellverfahren, ohne Überprüfung durch die Militärregierung, erfolgen.¹¹⁷ Die Wirkung dieser Politik war verheerend und brachte das zunächst von vielen Deutschen befürwortete Projekt der Entnazifizierung um jeden Kredit.¹¹⁸

Zu den vornehmsten Opfern dieser Entwicklung gehörten – in der Amerikanischen Zone ebenso wie in der Französischen – diejenigen Deutschen, die sich das undankbare Geschäft der Entnazifizierung zur Aufgabe gemacht hatten. Soweit es sich dabei um hauptamtlich beschäftigte Personen gehandelt hatte, fanden sie nach Schließung der Spruchkammern oft nur unter großen Schwierigkeiten eine neue Arbeit. In der Wirtschaft blieben ihnen die Türen verschlossen, und auch in der Verwaltung von Städten und Landkreisen zog man der Übernahme der größtenteils ungeschulten Kräfte die Wiedereinstellung ›entnazifizierter‹ Fachleute vor.¹¹⁹

Nicht geringen Anteil am schlechten Image der Spruchkammern hatte die Fundamentalkritik, der insbesondere die evangelische Kirche die Entnazifizierung immer wieder unter-

114 Ein Großteil der zuvor internierten Mitglieder der Waffen-SS profitierte von der Ende August 1946 erlassenen Jugendamnestie. *Ettle*, S. 244. Für die Britische Zone: *Wember*, S. 334.

115 *Schick*, S. 322. Demnach wurden auf Anweisung von Militärgouverneur Clay Personen, die von einer Spruchkammer in erster Instanz zu Arbeitslager verurteilt worden waren, ohne das Berufungsurteil abzuwarten, sofort inhaftiert. Als Arbeitslager diente in der Regel ein Interniertenlager, wo die Arbeitslagerhäftlinge aber separiert wurden.

116 *Ettle*, S. 206. Die Masse der rechtskräftig gewordenen Einstufungen in die Belastungskategorien I und II dürfte gleichwohl erst nach April 1948 erfolgt sein. Ende August 1949 betrug die Zahl aller in Gruppe I und II Eingestuften nach *Fürstenau*, S. 228 f. dann immerhin 23 776.

117 *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 23.

118 Umfragen des Office of Military Government, United States (OMGUS) vom März 1946 hatten noch eine Zustimmung der deutschen Bevölkerung von 57 % der Befragten zur Durchführung der Entnazifizierung gebracht. Danach sank die Zustimmung kontinuierlich. Im September 1947 betrug sie 32 %, im Mai 1949 nur noch 17 %. *Anna J. Merritt/Richard L. Merritt* (Hrsg.), *Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS-Surveys 1945–1949*, Urbana, Ill. 1970, S. 304 f. Selbst ehemalige Spruchkammer-Mitglieder beurteilen die Entnazifizierung rückblickend ausschließlich negativ. *Ettle*, S. 88 f.

119 *Woller*, S. 160 f.; vgl. auch *Niethammer*, Mitläuferfabrik, S. 536 f.; *ders.*, Zum Verhältnis, S. 53.

zog, indem sie ihr prinzipiell die moralische und politische Berechtigung absprach. Kirchliche Kundgebungen warfen den Mitarbeitern der Spruchkammern vor, versagt und christlich falsch gehandelt zu haben. Zwar standen auch die katholischen Kirchenführer mit Kritik nicht zurück, doch vollzogen ihre Verlautbarungen den Stimmungswandel in der Öffentlichkeit eher nach, während die Angriffe von evangelischer Seite den Meinungsumschwung wesentlich mitbewirkt hatten.¹²⁰

V.3 Späte deutsche Mitverantwortung in der Britischen Zone

Von allen westlichen Besatzungsmächten hielten die Briten aus sicherheitspolitischen Besorgnissen am längsten am autonomen Vorgehen ihrer Militärregierung in Fragen der politischen Säuberung fest. Die Skepsis gegenüber der Erfolgsträchtigkeit eines extensiven Personalrevirements, wie es die Amerikaner propagierten, das Fehlen eigener Konzeptionen und die finanzielle Abhängigkeit Londons von der amerikanischen Regierung, die auch politische Abhängigkeiten nach sich zog, all das führte auf dem Gebiet der Entnazifizierung in der Britischen Zone zu einem regelrechten internen Chaos. Der britischen Entnazifizierungspolitik fehlte eine einheitliche Linie. In jeder Stadt und in jedem Kreis ging man zunächst anders vor. Und noch im dritten Jahr der Besatzung funktionierte der normale Instanzenzug in der britischen Militärverwaltung nicht.¹²¹

Erst etwa ein Jahr nach der Besetzung durch alliierte Truppen kam es zwischen März und Juni 1946 auf der Ebene der Stadt- und Landkreise sowie der Regierungsbezirke zur Bildung von Entnazifizierungsausschüssen (»panels«) und Berufungsausschüssen (»review boards«). Diese sollten sich nach Möglichkeit aus ehemaligen Gegnern des Nationalsozialismus zusammensetzen und alle Gesellschaftsschichten sowie parteipolitische Richtungen und die Gewerkschaften repräsentieren.¹²² Die Ausschüsse hatten jedoch nur die Aufgabe, die Militärregierung bei anstehenden Entlassungsentscheidungen zu beraten, indem sie die Entfernung bestimmter Personen aus ihrer bisherigen Position befürworteten oder ablehnten.¹²³ Den aus juristischen Laien gebildeten 6 bis 16 Personen umfassenden Hauptausschüssen standen Unterausschüsse in einzelnen Behörden und Unternehmen oder in ländlichen Gegenden auf Ortsebene zur Seite. Ihnen oblag es, Erkundigungen zur Person der Betroffenen einzuholen, diese gegebenenfalls vorzuladen und aufgrund ihrer genauen Orts- oder Personenkenntnisse Vorschläge an die Hauptausschüsse zu machen. Schließlich gab es auch Berufungsausschüsse, die bei der Aufhebung von zu Unrecht erfolgten Entlassungen mitwirkten.

Der Umfang des Personalapparats der mit Entnazifizierungsaufgaben befaßten deutschen Behörden läßt sich nicht exakt benennen. Doch mag die Tatsache, daß bis April 1949 allein in Nordrhein-Westfalen 105 Hauptausschüsse und 41 Berufungsausschüsse bestanden und daß eine Stadt wie Essen über 271 Unterausschüsse verfügte, einen Begriff davon vermitteln, daß der Säuberungsapparat in der Britischen Zone dem der Spruchkammern

120 *Vollnhals*, Evangelische Kirche, S. 117 u. S. 119.

121 *Lange*, S. 23 u. S. 26; *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 29 f.

122 *Lange*, S. 39; vgl. ebd., S. 56 zur sozialen Zusammensetzung des nordrhein-westfälischen Ausschußpersonals nach Stand vom August 1948: Demnach waren 56 % Arbeiter und Angestellte; 29 % Freiberuflich Tätige und 15 % Beamte.

123 Es waren drei Einstufungsmöglichkeiten der Betroffenen vorgesehen: 1) muß entlassen werden, 2) kann entlassen werden und 3) ist einwandfrei. *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 27.

an Umfang nicht wesentlich nachgestanden haben dürfte¹²⁴, zumal zum Personal der Entnazifizierungsausschüsse noch die Mitglieder sogenannter »Spruchgerichte« zur Aburteilung der Internierten hinzukamen. Dabei handelte es sich um 80 Berufsrichter an 82 Kammern, 150 Ankläger und 1 900 Laienbeisitzer.¹²⁵

Bis April 1947, als in der Französischen und Amerikanischen Zone längst ein differenzierter Katalog von Sühnemaßnahmen gegen politisch belastete Personen zur Anwendung kam, kannte man in der Britischen Zone noch immer nur die Entfernung aus Schlüsselstellungen der Verwaltung und Wirtschaft als Maßnahme gegen politisch Belastete – wie erwähnt, eine vergleichsweise selten vollzogene Maßnahme!

Erst danach begann man nach Vorbild der Amerikanischen Zone mit der Eingruppierung in Belastungskategorien und der Verhängung abgestufter Sühnemaßnahmen.¹²⁶ Fortan lag es in der Entscheidungskompetenz der deutschen Ausschüsse, wen sie aufgrund bestimmter durch die Kontrollrat-Direktive Nr. 24 festgelegter Belastungsmerkmale in die Kategorien der – so die britische Terminologie – »Geringeren Übeltäter« (Gruppe III), der »Anhänger« (Gruppe IV) und der »Entlasteten« (Gruppe V) einordneten und welche Sanktionen sie verhängten. Eine gesetzliche Schuldvermutung wie das »Befreiungsgesetz« konnten die britischen Bestimmungen ebensowenig wie jenen amerikanischen Schematismus der zu verhängenden Sühnemaßnahmen. Die Militärregierung behielt sich die letzte Entscheidung vor ebenso wie die Eingruppierung schwer belasteter Personen in die Gruppen I (»Verbrecher«) und II (»Übeltäter«). Letzteres war gewiß eine kluge Entscheidung, die auch nach außen hin der Tatsache Rechnung trug, daß die Ausschüsse ebenso wie die Spruchkammern in der Amerikanischen Zone von seiten der Militärregierungen auf eine Rolle als »Spezialisten für Zweitrangiges«¹²⁷ festgelegt waren. Mit »Hauptschuldigen« für die Verbrechen des NS-Regimes, die diese Bezeichnung verdienten und deren Täterschaft bekannt war, kamen die wenigsten Ausschüsse oder Kammern je in Berührung. Sofern dieser Täterkreis sich nicht durch Flucht oder Selbstmord dem Zugriff der Siegermächte entzogen hatte, wurde er in speziellen Kriegsverbrecher-Lagern gefangen gehalten und mußte sich vor Militärgerichten der Alliierten verantworten.¹²⁸

Auch weiterhin reservierte sich die Militärregierung die alleinige Entscheidungsbefugnis über die beruflichen Entlassungen.¹²⁹ Die Trennung beider Verfahren, ebenso die Reduzierung der Einstufungsmöglichkeiten auf die Gruppen III-V waren Regelungen, die jenen in der Amerikanischen Zone zweifellos überlegen waren, bewahrten sie die Ausschüsse doch davor, einen Betroffenen um seiner Wiedereingliederung ins Berufsleben willen in eine zu günstige Kategorie einzustufen. Allerdings vermochte die in der Britischen Zone flexiblere Regelung nicht zu verhindern, daß die Entnazifizierung auch hier bei der Bevölkerung mehr und mehr an Kredit verlor und im Laufe der Jahre zu immer mildereren Urteilen der Ausschüsse und eklatanten Fehlurteilen führte.¹³⁰ Zu lange hatte es gedauert, bis die britische Entnazifizierungspolitik Kontur gewonnen hatte, und zu viele problematische Regelungen blieben bestehen: Vor allem die Ungleichbehandlung ganzer Berufsgruppen, je

124 *Lange*, S. 37 u. S. 56. Lange führt für August 1948 in Nordrhein-Westfalen 1 193 Ausschußmitglieder an, die aber offenbar lediglich das politische Personal bildeten.

125 *Krüger* S. 74. Zum Aufgabenbereich der »Spruchgerichte« siehe im weiteren.

126 *Anselm Faust*, Entnazifizierung in Wuppertal. Eine Fallstudie, in: *Deutsche »Nachkriegswelten« 1945–1955. Regionale Zugänge und neue Sichtweisen*, Redaktion *Stephan Lennartz*, Bergisch-Gladbach 1992, S. 41–58, S. 47.

127 *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 549.

128 *Wember*, S. 25; Zahlen zu Kriegsverbrecherurteilen der vier Besatzungsmächte bei *Rückerl*, S. 88 ff.

129 *Krüger*, S. 50.

130 *Ebd.*, S. 130 ff., Beispiele skandalös nachsichtiger Urteile: S. 144 ff.

nachdem, ob sie für die Rekonstruktionspolitik der Briten als wichtig galten oder nicht, mußte bei Betroffenen wie Unbeteiligten die Gewißheit entstehen lassen, daß nicht ›Gerechtigkeit‹, sondern Willkür regierte.

Auch in Großbritannien fand die Entnazifizierung zunehmend weniger Anhänger, zumal nachdem aus der Sowjetischen Besatzungszone der Abschluß der Entnazifizierung bekannt geworden war. Lieber heute als morgen wollte man sich nun in London aus dem schwierigen Säuberungsgeschäft zurückziehen. Am 1. Oktober 1947 ordnete die Militärregierung daher in abrupter Abkehr von ihrer bis dahin betriebenen Politik an, daß die Verantwortung für die Durchführung der Entnazifizierung künftig bei den Länderregierungen liegen solle. Als »Konkursverwalter einer gescheiterten Politik«¹³¹ hatten diese eine äußerst undankbare Rolle. Für die Praxis der Entnazifizierung ergaben sich nur wenige Änderungen: Politisch begründete Entlassungen waren ab dem 1. Januar 1948 nicht mehr möglich, die Verhandlungen der Entnazifizierungsausschüsse wurden ab sofort öffentlich geführt, ein öffentlicher Kläger wurde bestellt, und bei Einstufungen in Kategorie III mußte der Betreffende zuvor gehört werden.¹³²

Trotz dieser späten Anpassung an das Spruchkammerverfahren der Amerikanischen Zone unterschieden sich Reichweite und Wirkung der Entnazifizierung in beiden Zonen erheblich: Gegenüber 950 000 Spruchkammerverfahren in der Amerikanischen Zone war die Zahl der Entnazifizierungsverfahren vor Ausschüssen der Britischen Zone mit rund 2 040 000 (ca. 9 % der Bevölkerung) überraschend hoch.¹³³ Allerdings bestand in der Britischen Zone für einen Großteil dieser Betroffenen die ganze Entnazifizierungsprozedur bloß im Einreichen des ausgefüllten Fragebogens und der Entgegennahme eines Entlastungsscheins.¹³⁴ Bei 30 Prozent der überprüften Fälle kam es wegen Nicht-Betroffenheit bzw. aufgrund von Amnestien zur Verfahrenseinstellung. Nicht weniger als 58 Prozent wurden als »entlastet« ohne jede Sühnemaßnahme (Gruppe V) eingestuft, 11 Prozent als »Anhänger« (Gruppe IV) mit meist geringen Sühnemaßnahmen, und nur 1,3 Prozent klassifizierten die Entnazifizierungsausschüsse als sogenannte »Geringere Übeltäter« (Gruppe IV), denen berufliche Beschränkungen auferlegt wurden.¹³⁵ Die Zahl der von den Briten in Gruppe I und II eingestuften Personen ist nicht bekannt. Daß sie außerordentlich gering war, geht indes daraus hervor, daß in ganz Nordrhein-Westfalen nur 90 Einstufungen (0,01 Prozent aller Verfahren) in diese Kategorien vorgenommen wurden.¹³⁶ Diese Werte und der marginale Anteil der in Gruppe III Eingestuften ebenso wie die große Zahl »Entlasteter«¹³⁷ und »Anhänger« machen deutlich, daß unter den Bewohnern aller Westzonen diejenigen, die in der Britischen Zone die Entnazifizierung durchlaufen mußten, mit Abstand am günstigsten wegkamen.

Betrachtet man das Sozialprofil der von der politischen Säuberung in der Britischen Zone Betroffenen, zeichnen sich nach den bislang hierzu vorliegenden, spärlichen For-

131 *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 32.

132 *Lange*, S. 55 f.

133 *Fürstenau*, S. 228.

134 Dieses Resultat ergibt sich auch bei der Überprüfung der Tätigkeit lokaler Entnazifizierungsausschüsse. Vgl. *Faust*, S. 52 f.

135 Berechnungen nach der bei *Fürstenau*, S. 228 abgedruckten Statistik des Bundesinnenministeriums (Stand vom 28. 2. 1950).

136 Nach der Tabelle bei *Lange*, S. 59. Dagegen betrug der Anteil der in der Amerikanischen Zone in die Gruppen I und II Eingestuften immerhin 2,5 Prozent. Berechnet nach der bei *Fürstenau*, S. 228 abgedruckten Tabelle.

137 Die Eingruppierung als »Entlasteter« hatte demnach in der Britischen eine ganz andere Bedeutung als in der Amerikanischen Zone, wo sie nur einer kleinen Minderheit zugebilligt wurde. Zur Einstufungspraxis: *Krüger*, S. 129 ff.

schungen ähnliche Ergebnisse ab wie in den Zonen der beiden anderen Westmächte: »Bei der Entnazifizierungsklientel handelt es sich«, so der Befund zur Tätigkeit des Wuppertaler Entnazifizierungsausschusses, »ganz überwiegend um den männlichen Mittelstand im erwerbsfähigen Alter«. Immer blieb auch hier der öffentliche Dienst im Mittelpunkt.¹³⁸

Mag die Entnazifizierung, von ihrem statistischen Ergebnis her betrachtet, auch als ein »undramatischer« und »unsensationeller« Vorgang« erscheinen, so muß angesichts der ausufernden Erfassungspraktiken und der abrupten Wendungen, die die britische Entnazifizierungspolitik nahm, doch fragwürdig bleiben, ob dies auch den Wahrnehmungen der Zeitgenossen entsprach.¹³⁹

Vor allem darf eine Besonderheit britischer Entnazifizierungspolitik nicht übersehen werden, die bisher nur am Rande vermerkt wurde. Der wohl größte Teil derer, die von den Spruchkammern der Amerikanischen und Französischen Zone in die Gruppen I und II eingruppiert wurden¹⁴⁰, zählte zum Kreis der internierten ehemaligen Mitglieder des Politischen Leiterkorps der NSDAP, zu den Offiziersrängen von Allgemeiner SS und Waffen-SS oder zu den Beamten der Gestapo und des SD. Dieser schwer belastete, zum engeren Führungskern des NS-Regimes zählende Personenkreis wurde – wenn keine persönlich nachweisbaren Straftaten vorlagen – in beiden Zonen ausschließlich durch die Spruchkammern politisch zur Verantwortung gezogen. Die Freiheitsstrafen, die ihnen als Sühnemaßnahmen auferlegt wurden, waren meist so bemessen, daß sie mit der bereits verbrachten Internierungshaft als abgeleistet anerkannt wurden.¹⁴¹

Die Briten gingen hier einen eigenständigen Weg.¹⁴² Zwar hatten sich auch die aus der britischen Internierungshaft Entlassenen dem Entnazifizierungsverfahren zu stellen, doch zuvor mußten sich – ab einem bestimmten Rang – die Mitglieder der vom Nürnberger Militärtribunal als »verbrecherisch« klassifizierten NS-Organisationen einem Strafprozeß vor Spruchgerichten stellen. Hier wurden sie in öffentlicher Verhandlung wegen sogenannter Organisationsverbrechen im Rahmen der regulären Strafgerichtsbarkeit belangt. Den Beklagten wurde zur Last gelegt, daß sie trotz der spätestens seit 1939 erkennbar verbrecherischen Ziele ihrer jeweiligen Organisation beigetreten oder treu geblieben waren.¹⁴³ Das entsprach angelsächsischer Rechtstradition. Die Spruchgerichte waren jedoch autonom entscheidende deutsche Einrichtungen unter dem Vorsitz von Richtern, die – verglichen mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit – »eine Elite von unbelasteten Deutschen« darstellten.¹⁴⁴ Das trug dazu bei, daß die Spruchgerichtsbarkeit »von der ordentlichen Justiz, die eine weitgehende Kontinuität zur NS-Justiz aufwies«, heftig angefeindet wurde, obwohl »die Spruchkammern im allgemeinen sehr vorsichtig bei der Beurteilung des Wissens um die verbrecherischen Machenschaften der Organisationen vorgingen« und mitunter skan-

138 *Faust*, S. 51.

139 So *Faust*, S. 56, der diese nur retrospektiv erkennbaren Ergebnisse kurzschlüssig zu Erfahrungen der Zeitgenossen uminterpretiert. Ähnlich der Tenor der Lokalstudie von *Werner Freitag*, Spenge 1900–1950. Lebenswelten in einer ländlich-industriellen Dorfgesellschaft, Bielefeld 1988, S. 472. Zur Britischen Zone auch: *Norbert Sahrhage*, »Entnazifizierung« und »Wiedergutmachung«. Das Umgehen mit nationalsozialistischen Tätern und jüdischen Opfern im Landkreis Herford nach 1945, in: *Hubert Frankemölle* (Hrsg.), Opfer und Täter. Zum nationalsozialistischen und antijüdischen Alltag in Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld 1990, S. 203–234.

140 Das waren nach Stand von 1949/1950 in der Amerikanischen Zone 130 198 Personen, in der Französischen Zone unter Ausschluß des Saarlandes ca 18 200 Personen. *Fürstenau*, S. 228 und Erläuterung S. 229.

141 *Niethammer*, Mitläuferfabrik, S. 577–580, *Wember*, S. 359–361.

142 Zum folgenden: *Krüger*, S. 72–77 und insbes. *Wember*.

143 *Wember*, S. 282 ff.

144 Ebd., S. 286.

dalös milde Urteile fällten, wenn sie es z. B. mit Wirtschaftsführern oder einem Standesgenossen, vormals Mitglied am Volksgerichtshof, zu tun hatten.¹⁴⁵ Wenn dennoch die meisten der vor einem Spruchgericht Angeklagten verurteilt wurden, so lag das häufig daran, daß sie wegen der Kenntnis von vergleichsweise weniger schweren, jedoch leichter nachweisbaren NS-Verbrechen zur Verantwortung gezogen wurden, wie etwa des Wissens um die Stigmatisierung jüdischer Mitmenschen durch den Judenstern.¹⁴⁶ Die Urteile fielen dementsprechend milde aus. Da die Internierung auf die verhängten Strafen angerechnet werden konnte, hatte auch die Aburteilung durch die Spruchgerichte für die Verurteilten die paradoxe Wirkung, ihnen das Tor zur Freiheit aufzustoßen. Die Internierung als vorweggenommene Sühneleistung war damit eine Gemeinsamkeit aller drei westlichen Zonen.¹⁴⁷

Die Bilanz der Spruchgerichtstätigkeit sah folgendermaßen aus: Es wurden rund 24 000 Verfahren durchgeführt. Zwei Drittel aller Beklagten wurden verurteilt, erhielten einen Eintrag ins Strafregister und mußten sich anschließend dem Entnazifizierungsausschuß ihrer Heimatgemeinde stellen, wo weitere Sühnemaßnahmen gegen sie verhängt werden konnten.¹⁴⁸ 58 Prozent der Spruchgerichtsverurteilten waren ehemalige Angehörige der Allgemeinen und Waffen-SS, 31 Prozent entfielen auf das Führerkorps der NSDAP und 11 Prozent auf Gestapo und SD.¹⁴⁹

Berufs-, Alters- und Konfessionsstruktur der Spruchgerichtsverurteilten unterschieden sich je nach Organisationszugehörigkeit beträchtlich. Während mehr als drei Viertel der verurteilten Mitglieder der SS, der Gestapo und des SD jünger als 50 Jahre waren und ein nicht geringer Anteil der SS-Internierten wegen ihres noch jugendlichen Alters amnestiert worden war, gehörten 66 Prozent der abgeurteilten Parteiführer den älteren Jahrgängen der vor 1900 Geborenen an.¹⁵⁰

Ähnlich unterschiedlich war je nach Organisationszugehörigkeit die Sozialstruktur der Verurteilten. So machten Mittelstandsangehörige 93 Prozent der Verurteilten des Politischen Führerkorps aus, aber »nur« 65 Prozent der verurteilten SS-Offiziere. Hier schlug der hohe Arbeiteranteil vor allem in den unteren Offiziersrängen der Waffen-SS zu Buche, während Landwirte (20 Prozent), selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende (zusammen 13 Prozent) nur unter den Verurteilten des Politischen Führerkorps eine nennenswerte Rolle spielten.¹⁵¹

145 Ebd. S. 284, 300 u. 311 ff.; zur weitgehend unterbliebenen politischen Säuberung der Justiz vgl. auch: *Benz; Müller*, S. 210 ff.; *Martin Broszat*, Siegerjustiz oder strafrechtliche »Selbstreinigung«? Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: *VfZ* 29, 1989, S. 477–544; *Tom Bower*, Blind Eye to Murder. Britain, America and the Purging of Nazi Germany - a Pledge Betrayed, London 1991, S. 189 ff.; *Klaus Bästlein*, »Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes«. Die DDR-Kampagnen gegen NS-Richter und -Staatsanwälte, die Reaktionen der bundesdeutschen Justiz und ihre gescheiterte Selbstreinigung 1957–1968, in: *Helge Gramitz/Klaus Bästlein/Johannes Tuchel* (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 408–444.

146 *Wember*, S. 301 ff.

147 *Wember*, S. 301; *Niethammer*, Mitläuferfabrik, S. 577–580.

148 Die durch die Spruchgerichte verhängten Strafen durften von den Entnazifizierungsausschüssen nicht als strafmildernd berücksichtigt werden. *Wember*, S. 24 f.

149 Ebd., S. 318.

150 Ebd., S. 334 u. S. 339.

151 Ebd., S. 337. *Wember* unterscheidet nicht nach Allgemeiner und Waffen-SS. Der hohe Prozentsatz von Arbeitern dürfte sich vor allem auf die unteren Offiziersränge der Waffen-SS konzentriert haben. Dazu: *Wegner*, S. 210, S. 225.

Trotz gewisser Grundgemeinsamkeiten unterschieden sich schließlich auch die konfessionellen Verhältnisse der Verurteilten je nach Organisationszugehörigkeit. Gemeinsam war allen der hohe Anteil an Dissidenten der großen christlichen Kirchen (51 bis 66 Prozent) und der geringe Prozentsatz an Katholiken (8 bis 9 Prozent). Doch der Anteil der Protestanten schwankte zwischen 40 Prozent unter den Verurteilten des Politischen Leiterkorps und nur 25 Prozent unter denen von Gestapo und SD. Umgekehrt war der Anteil der »Gottgläubigen« bei der SS mit 50 Prozent am höchsten, dicht gefolgt von Gestapo und SD mit 49 Prozent, während er unter den Politischen Leitern bei nur 41 Prozent lag.¹⁵²

Die in der parallelen Tätigkeit von Spruchgerichten und Entnazifizierungsausschüssen zur Geltung kommende Scheidung von politischen und juristischen Aspekten der Vergangenheitsaufarbeitung war zweifellos ein großer Vorzug des britischen Verfahrens.¹⁵³ Daß dieses ebenso wie die Entnazifizierung in den anderen Westzonen bei der Bevölkerung zunehmend in Mißkredit geriet, hing nur zum Teil mit Verdrängung und mangelndem Unrechtsbewußtsein der Deutschen zusammen.¹⁵⁴ Nicht zuletzt war die Diskreditierung der politischen Säuberung auch in der Britischen Zone Folge ihrer widersprüchlichen Handhabung durch die Besatzungsmacht. Dafür bietet auch der inkonsequente Umgang mit der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation ein Beispiel. Die von den Briten eigens zur Verfolgung der Organisationsverbrechen aufgebaute Spruchgerichtsbarkeit war in ihrer Zuständigkeit beschränkt auf die rund 27 000 Organisationsangehörigen in Zivilinternierungslagern. Zugleich befanden sich jedoch weitere etwa 50 000 Organisationsangehörige in britischer Gefangenschaft. Während nun unter Hochdruck die Vorbereitungen zur strafrechtlichen Aburteilung der internierten Organisationsangehörigen liefen, verfügte London im Januar 1947, daß auch »SS-Männer in höheren Rängen« ab sofort aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen seien. Ihre strafrechtliche Belangung war nicht vorgesehen, ein Eintrag ins Strafregister unterblieb. »So kam es«, wie Heiner Wember bemerkt hat, »zu der grotesken Situation, daß einem höheren SS-Offizier nichts besseres passieren konnte, als in britische Kriegsgefangenschaft zu geraten und dort möglichst lange zu verbleiben.« Als ehemaliger Kriegsgefangener hatte er dann beste Chancen, nicht nur von der Spruchgerichtsbarkeit unbehelligt zu bleiben, sondern auch vom mittlerweile seiner Aufgaben überdrüssigen Entnazifizierungsausschuß ohne große Prüfung seines Falles in die Kategorie der »Entlasteten« eingereiht zu werden. »Von 40 000 SS-Angehörigen in britischer Kriegsgefangenschaft wurden ab 1947 maximal 400 noch in die Internierung überführt und vor Spruchgerichte gestellt.«¹⁵⁵

Solch eklatante Ungleichbehandlung wurde von den härter angefaßten Betroffenen, aber auch vom Rest der Bevölkerung als schreiendes Unrecht empfunden, das die gesamte Entnazifizierung in Verruf brachte. Mehr und mehr schwand damit auch die anfänglich ablehnende Haltung, mit der man den Internierten in der Öffentlichkeit begegnet war. Die Solidargemeinschaft aus Mitläufern und Tätern hatte es bei Kriegsende noch nicht gegeben. Sie war erst ein Erfahrungsprodukt der Besatzungszeit, vor allem der so widersprüchlichen Entnazifizierungspolitik.¹⁵⁶ Die Kirchen hatten mit ihrer überzogenen Kritik an der Entnazifizierung, in der sie den Besatzungsmächten Siegerjustiz und das Insistieren auf der

152 Wember, S. 341.

153 So auch *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 33.

154 Für die Internierten auch hierzu: Wember, S. 181 ff.

155 Wember, S. 291. Die pauschale Einreihung von Kriegsheimkehrern in Gruppe V war demnach in Nordrhein-Westfalen gängige Praxis.

156 Zu den Grenzen dieser Solidargemeinschaft, die die ehemals mächtigen, jedoch oft als Parvenus empfundenen Kreisleiter nicht miteinschloß: *Barbara Fait*, Die Kreisleiter der NSDAP – nach 1945, in: *Broszat/Henke/Woller*, S. 213–299, S. 296 ff.

Kollektivschuldthese vorwarfen, an dieser Entwicklung erheblichen Anteil. Opfer dieser Politik wurde auch in der Britischen Zone nicht zuletzt das Personal der Entnazifizierungsausschüsse und Spruchgerichte. Seine aufreibende, undankbare Tätigkeit geriet überall in Mißkredit, und die – im Vergleich zur Amerikanischen Zone allerdings nicht so zahlreichen – hauptamtlich mit Säuberungsaufgaben Befassten taten sich oft schwer, nach Abschluß der Entnazifizierung eine andere Anstellung zu finden.¹⁵⁷

VI. DIE ENTNAZIFIZIERUNG: »BILANZ EINES MISSERFOLGS«?¹⁵⁸

Seit Anfang 1947 zeigte die Tätigkeit der Spruchkammern in der Amerikanischen Zone Wirkung und führte – noch bevor es in nennenswertem Maße zur Aburteilung Belasteter kam – die zuvor in Massen entlassenen Beamten und Manager allmählich wieder auf ihre alten Posten zurück. Das in der frühen Besatzungszeit entfachte »Feuer eines politischen Purgatoriums«¹⁵⁹ hatte sich als Strohfeuer erwiesen. Und auch in der Britischen und Französischen Zone, wo der Kreis der Entlassenen niemals vergleichbare Dimensionen gehabt hatte, setzte mit nur geringer zeitlicher Verzögerung die Rehabilitierungswelle ein. NS-Gegner glaubten Zeugen einer »Renazifizierung« auf breiter Front zu werden.¹⁶⁰ Und Beobachter aller Militärregierungen zeigten sich vom Ausmaß der Rehabilitierung besorgt und ebenso überrascht wie 1945 von den Wirkungen der verfügbaren Entlassungen. Den Tenor der Kritik faßte 1949 ein französischer Militäroffizier im Bezirk Trier in die Worte: »On a nettement l'impression que l'épuration n'a servi à rien.«¹⁶¹

Nimmt man Gelingen oder Mißlingen eines dauerhaften Revirements der deutschen Funktionseliten zum Beurteilungsmaßstab der alliierten Säuberungspolitik, kann man nur zum Ergebnis nahezu völliger Wirkungslosigkeit gelangen.

Denn gleichgültig, auf welche Ebene der Wirtschaft und Verwaltung man seinen Blick richtet, ob auf Vorstände, Aufsichtsräte¹⁶², Kommunal-, Kreis-, oder Bezirksverwaltung, auf Landesbehörden oder die gerade neu geschaffene Bundesverwaltung, ein starker »Nazi-Taint«¹⁶³ war überall unverkennbar. In Heidelberg gelang von 16 aufgrund ihrer politischen

157 *Wember*, S. 285–289.

158 So das Fazit von *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 540.

159 *Klaus-Dietmar Henke*, Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: *Ludolf Herbst* (Hrsg.), *Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration*, München 1986, S. 127–133, S. 127.

160 *Woller*, S. 113 ff. Dort und bei *Vollnhals*, *Entnazifizierung*, S. 63, Gründe für die Unzulänglichkeit dieser Diagnose.

161 So der Bezirksdelegierte des Gouvernement Militaire in Trier, zitiert nach *Möhler*, S. 401; zu den besorgten Reaktionen von Foreign Office und britischer Militärregierung: *Turner*, S. 264 f.; zum negativen Fazit der ehemaligen OMGUS-Entnazifizierungsspezialisten: *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 549 f.

162 Zur ungebrochenen Kontinuität in den Vorstandsetagen der Wirtschaft, deren detaillierter Nachweis quellenmäßig indes kaum zu erbringen ist: *Lewis J. Edinger*, Post-Totalitarian Leadership. Elites in the German Federal Republic, in: *American Political Science Review* 54, 1960, S. 58–82, S. 65 u. 69; *Wolfgang Zapf*, Die deutschen Manager. Sozialprofil und Karriereweg, in: *Ders.* (Hrsg.), *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht*, 2. erw. Aufl., München 1965, S. 136–163, S. 147.; *Volker Berghahn*, Unternehmer und Politik in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 1985, S. 40 ff.; demnächst: *Astrid Gehrig*, Nationalsozialistische Rüstungspolitik und unternehmerischer Entscheidungsspielraum. Vergleichende Fallstudien zur württembergischen Maschinenbauindustrie. Diss. phil. Tübingen 1995 (erscheint in: *Nationalsozialismus und Nachkriegszeit in Südwestdeutschland*, München).

163 Der Ausdruck stammt von OMGUS. Nach *Niethammer*, *Mitläuferfabrik*, S. 549.

Vergangenheit entlassenen Amtsleitern neun bis 1953 die Rückkehr in städtische Dienste. Die meisten nahmen – wie vor ihrer Entlassung – wieder eine Führungsposition ein, darunter auch ausgesprochene Nazi-Aktivisten. Und für die Stadtverwaltung im fränkischen Ansbach etwa lautet Hans Wollers Befund:

»Im Frühjahr 1948 war die alte Garde bis auf den ehemaligen Oberbürgermeister und Kreisleiter [. . .] und seinen früheren Stellvertreter [. . .] wieder komplett. Zwei, drei Jahre nach dem Erlass der USFET-Direktive vom 7. Juli 1945 war der revolutionäre Bruch mit den Traditionen des deutschen Berufsbeamtentums gleichsam wieder ›geheilt.«¹⁶⁴

Und dabei bot der Regierungsbezirk Mittelfranken nach Feststellungen der Militärregierung noch ein besonders günstiges Bild. In Oberbayern machten im Juli 1949 ehemalige NSDAP-Mitglieder 42 Prozent der Beamten der Stadtverwaltungen, 67 Prozent des Behördenpersonals der Landkreise und 81 Prozent der Bezirksverwaltung aus.¹⁶⁵ Dahinter verbargen sich keine Besonderheiten der Amerikanischen Zone. Für die Stadt- und Landkreisverwaltung im französisch besetzten Frankenthal liegen detaillierte Angaben zum Anteil der NSDAP-Mitglieder vor. Der Anteil der Parteigenossen hatte hier 1946/47 gegenüber 1939 zwar überall abgenommen, doch ebenso unverkennbar war er – mit Ausnahme der Polizei – bis 1949 wieder gestiegen. In einigen Behörden lag er nun sogar noch über dem Wert von 1939. Vermutlich bildeten sie das Auffangreservoir für die aus anderen Ressorts abgedrängten ›Ehemaligen‹.¹⁶⁶

Auch beim Verwaltungspersonal der Landesregierungen sah es nicht anders aus. Auf dem Höhepunkt der Entnazifizierung, 1947, betrug der Anteil der ehemaligen Parteigenossen unter den in südwürttembergischen Landesbehörden Beschäftigten z. B. 68 Prozent, im Bereich der Kultusverwaltung sogar 78,5 Prozent.¹⁶⁷ Dagegen schnitt Bayern Ende 1948 mit 41,5 Prozent ›Ehemaligen‹, von denen drei Fünftel nach vorübergehender Entfernung aus dem Dienst wieder übernommen worden waren, noch gut ab.¹⁶⁸ Selbst auf der Ebene der Ministerialverwaltung lagen die Dinge nicht anders. Im Saarland, dem doch das besondere Augenmerk der französischen Regierung galt, machten ehemalige Parteigenossen in manchen Ministerien schon im Juli 1948 mehr als die Hälfte der Beamten aus.¹⁶⁹

Auch besonders sensible Bereiche wie das Erziehungswesen und die Justiz, deren Säuberung ohnedies höchst oberflächlich verlaufen war, wiesen ein hohes Maß an personeller Kontinuität auf. Der Anteil der aufgrund von Spruchkammerbescheiden wiedereingestellten Lehrer bewegte sich in der Amerikanischen Zone um 86 Prozent. Und im Lehrkörper der Hochschulen der Französischen Zone machten Parteigenossen 1947 zwischen 25 (an der neugegründeten [!] Universität Mainz) und 40 Prozent (an der Universität Tübingen) aus.¹⁷⁰ Auch bei nicht weniger als 60 Prozent der Richter und 76 Prozent der Staatsanwälte

164 Woller, S. 112 f.; zu Heidelberg vgl. Reutter, S. 112.

165 Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 549.

166 So waren 1939 60 % der Beamten der Frankenthaler Stadtverwaltung Pg.s; 1946/47 betrug ihr Anteil noch 45,6 %, 1949 aber 64,5 %. Möhler, S. 400.

167 Henke, Politische Säuberung, S. 120

168 Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 549.

169 Möhler, S. 397.

170 Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 549; Stefan Zauner, Demokratischer Neubeginn? Die Universitäten in der französischen Besatzungszone (1945–1949), in: Rauh-Kühne/Ruck, S. 333–361, S. 352. In Freiburg lag demnach der Anteil der Pg.s bei 35 %. Literatur zur Entnazifizierung der Universitäten bei: Peter Chroust, Gießener Universität und Faschismus. Studenten und Hochschullehrer 1918–1945, 2 Bde., Münster 1994, S. 480 sowie David Philipps, German Universities after the Surrender. British Occupation Policy and the Control of Higher Education, Oxford 1983; Helga A. Welsh, Entnazifizierung und Wiedereröffnung der Universität Leipzig, in: VfZ

im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Justizministeriums handelte es sich 1948 um ehemalige Parteigenossen. In Schleswig-Holstein befanden sich 1951 gar alle ehemaligen Mitarbeiter des Sondergerichts Kiel wieder im Justizdienst des Landes, ohne daß auch nur gegen einen wegen Rechtsbeugung, geschweige denn wegen noch schwerwiegenderer Delikte im Zusammenhang mit der Ausübung des Richteramts im Dienste der Unrechtsjustiz des Regimes ermittelt worden wäre. Dasselbe galt für die Mitwirkenden am Volksgerichtshof, von denen sich keiner für seine richterliche Vergangenheit vor Gericht zu verantworten brauchte.¹⁷¹

Sogar in der Bonner Spitzenbürokratie herrschte Kontinuität. Zu etwa 15 bis 20 Prozent setzte sie sich aus höheren Beamten der ehemaligen Reichsministerien zusammen. Dieses »Fachpersonal« hatte man der Bequemlichkeit halber, als zunächst noch am Aufbau einer Verwaltung für die Bizone gearbeitet wurde,

»aus dem Internierungslager in Hessisch-Lichtenau bei Kassel rekrutiert, wo Hunderte bei Kriegsende festgesetzte leitende Beamte der Reichsministerien und des früheren Reichsnährstands zusammgezogen worden waren und sich auf diese Weise gegenseitig nicht aus den Augen verloren«.

Trotz Entnazifizierung wiesen – mit Ausnahme der leitenden Beamten – 35 Prozent des Verwaltungspersonals der Bi-Zone formale Belastungsmerkmale auf.¹⁷²

Die bisher mitgeteilten Befunde können in Anbetracht des hohen Anpassungsgrades, den die »Dienstklasse« gegenüber dem NS-Staat gezeigt hatte, kaum überraschen. Es fehlte nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus eine Gegenelite, die die gesäuberten Stellen hätte besetzen können.¹⁷³

Jedoch auch wo keine Sachzwänge regierten, trugen Schlußstrich-Denken der Politiker und Korpsgeist in Ämtern und Wirtschaftsunternehmen dazu bei, die Spuren der Säuberungspolitik rasch zu beseitigen. Die Personalpolitik von Privatunternehmen gehört zwar – mangels Zugang zu den Quellen – zu jenen von der Forschung noch kaum durchleuchteten Bereichen der Nachkriegsgeschichte, doch gibt es einzelne Hinweise, wonach den »Ehemaligen« ihre Rückkehr in Werke und Büros nicht schwer gefallen sein kann. Zum Beispiel kehrte bei den Aluminium-Walzwerken Singen und anderen in einer deutschen Holding zusammengeschlossenen Tochtergesellschaften des Schweizer Aluminium-AG-Konzerns 1948 nicht nur der ehemalige »Wehrwirtschaftsführer« Hans Constantin Paulssen als »Mitläufer« auf seinen Generaldirektorenposten zurück. Paulssen, der 1945 seines Postens enthoben worden war, betrieb vielmehr alsbald auch die Wiedereinstellung seiner Leidensgefährten. Im Juli 1949 wies der Unternehmer einen Stellenbewerber mit dem Hinweis ab:

33, 1985, S. 339–372; *Heinrich Becker/Hans-Joachim Dahms/Cornelia Wegeler* (Hrsg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Das verdrängte Kapitel ihrer 250jährigen Geschichte*, München 1987; *Frank Golczewski*, Kölner Universitätslehrer und der Nationalsozialismus. Personengeschichtliche Ansätze, Köln 1988; *Notker Hammerstein*, Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule, Bd. 1: 1914 bis 1950, Frankfurt a. M. 1989, S. 547 ff.; *Winfried Schulze*, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945, München 1989, S. 121–144; zu den Juristischen Fakultäten: *Müller*, S. 237 ff.

171 *Godau-Schüttke*, S. 97 f.; *Müller*, S. 215 ff.

172 *Rudolf Morsey*, Personal- und Beamtenpolitik im Übergang von der Bizonen- zur Bundesverwaltung (1947–1950). Kontinuität oder Neubeginn?, in: *Ders.* (Hrsg.), *Verwaltungsgeschichte. Aufgaben, Zielsetzungen, Beispiele*, Berlin 1977, S. 191–243, Zitat S. 194; Prozentangabe zum Bonner Personal nach S. 199 berechnet.

173 *Edinger*, S. 78 f.; Beispiele bei *Morsey*, S. 198; *Möhler*, S. 398.

»Im Rahmen unseres Konzerns ist es z. Zt. leider undenkbar, Herren einzustellen, die nach besseren Stellungen streben. Wir haben eine Überbesetzung erzeugt durch die Notwendigkeit der Unterbringung der Heimkehrer und derjenigen, die ursprünglich einmal im Wege der Bereinigungsverfahren entlassen wurden. Durch das Zusammenfallen beider Umstände ist eine übergroße Reserve an Kräften vorhanden, die erst langsam aufgebraucht werden kann.«¹⁷⁴

Das wird von der Grundtendenz her kein Einzelfall gewesen sein, auch wenn viele Betriebe betriebswirtschaftlichen Erwägungen gegenüber solcherart personalpolitische ›Wiedergutmachung‹ den Vorrang eingeräumt haben dürften. Selbst diejenigen wurden wieder in Amt und Würden befördert, denen die Säuberungsorgane im Rahmen der Entnazifizierung dauerhafte berufliche Beschränkungen auferlegt hatten. Norbert Frei hat die auf Amnestie und Integration auch gewissenloser NS-Verbrecher abzielende »Vergangenheitspolitik« der frühen Adenauer-Zeit unlängst skizziert. Man setzte bereits im Dezember 1949 mit dem ›Straffreiheitsgesetz‹¹⁷⁵ ein wichtiges vergangenheitspolitisches Signal, das in den folgenden Jahren nicht nur zur Rehabilitierung der sogenannten ›131er‹¹⁷⁶ führte, sondern zugleich eine fortschreitende Delegitimierung jeder weiteren Verfolgung von NS-Straftaten und die Quasi-Rehabilitierung selbst von Kriegsverbrechern bewirkte¹⁷⁷; für letztere hatte man die euphemistische Bezeichnung »Kriegsverurteilte« gefunden, die ohne Unterschied ebenso für Kriegsgefangene wie für Massenmörder Verwendung fand.¹⁷⁸ »Es kennzeichnete die herrschende Stimmung«, so Frei, »daß der Begriff der ›Wiedergutmachung‹ jetzt zunehmend auch auf die ›131er‹ Anwendung fand.«¹⁷⁹ In einer Atmosphäre, die gekennzeichnet war vom Kalten Krieg, von wiederaufkeimendem Nationalismus und von Aufrechnungsmentalität kam die justitielle Verfolgung der NS-Verbrechen vorübergehend nahezu vollständig zum Erliegen.¹⁸⁰

Der Korpsgeist der Beamtenschaft tat ein übriges, um selbst »schwer belasteten Spitzenbeamten des NS-Regimes« die Rückkehr in den Kreis ihrer früheren Kollegen zu ebnen.

174 Zu den Aluminium-Walzwerken Singen und ihrer Holdinggesellschaft: Nachlaß Hans Constantin Paulssen, Institut für Zeitgeschichte München (unverzeichneter Bestand), insb. Brief vom 25. 7. 1949 an Carl Engelhardt. Dazu in Kürze: *Cornelia Rauh-Kühne*, Sozialpartnerschaft aus dem Geiste der Kriegskameradschaft. Zur Biographie Hans Constantin Paulssens, in: *Paul Erker/Toni Pierenkemper* (Hrsg.), Erfahrungsbildung deutscher Industrieeliten zwischen Rüstungswirtschaft und ›Wirtschaftswunder‹, München (im Druck).

175 Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 31. 12. 1949 (BGBl, S. 37). Vgl. *Müller*, S. 242 ff.

176 Das »Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen« vom 11. 5. 1951 gewährte den durch die Entnazifizierung »verdrängten Beamten« einen Rechtsanspruch auf Wiederbeschäftigung in einer ihrer früheren Stellung entsprechenden Position. (BGBl. 1951, Teil I, S. 307–322); vgl. dazu: *Udo Wengst*, Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948–1953, Düsseldorf 1988.

177 *Norbert Frei*, Vergangenheitspolitik. Gesetzgebung und administrativer Diskurs. Vortrag auf dem Historikertag in Leipzig am 1. 10. 1994. Dem Verf. danke ich für die Überlassung des Manuskripts; Freis Ausführungen relativieren die ihrerseits um Relativierung gängiger Klischees bemühte, jedoch zugespitzt einseitige Sicht Hermann Gramls. Dieser hat – mit Blick auf die Wiedergutmachungspolitik – die fünfziger Jahre jüngst als »ein Jahrzehnt permanenter und bemühtester gesetzgeberischer Aktivität zur ›Bewältigung der Vergangenheit‹« vorgestellt. *Graml*, S. 175.

178 So *Ulrich Herbert*, Rückkehr in die Bürgerlichkeit? NS-Eliten in der Bundesrepublik. Vortrag auf dem Historikertag in Leipzig am 1. 10. 1994. Dem Verf. danke ich für Überlassung des Manuskripts. Abdruck demnächst in: *Bernd Weisbrod* (Hrsg.), Rechtsradikalismus und politische Kultur. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen in der Nachkriegszeit, Hannover 1995, S. 157–173; vgl. auch *Müller*, S. 234.

179 *Frei*, Vergangenheitspolitik.

180 *Rückerl*, S. 127 f.; *Müller*, S. 243; relativierend dazu: *Graml*, S. 176.

Stets probate Begründung solcher Personalentscheidungen der Behördenleiter war der Hinweis auf die überdurchschnittliche Fachqualifikation der »wieder in ihre Rechte eingesetzten« Beamten.¹⁸¹ Wie begehrt deren Fachqualifikation war, läßt sich am Beispiel des Landes Schleswig-Holstein zeigen. Während das »131er-Gesetz« vorsah, daß mindestens 20 Prozent der neu zu besetzenden Stellen im öffentlichen Dienst mit Stelleninhabern aus der NS-Zeit wiederbesetzt werden sollten, kam 1956 in diesem Bundesland auf jede zweite neubesetzte Stelle ein »Ehemaliger« der »131er«-Kategorie.¹⁸²

Nach der Wiedereinstellung stand für die meisten auch der Fortsetzung ihrer Karriere nichts mehr im Wege.¹⁸³ Das galt selbst für Offiziere von Gestapo und SS, die nicht selten den Sprung in hohe Ränge der bundesdeutschen Polizei schafften und es schließlich in mehreren Fällen bis zum Polizeipräsidenten der größeren Städte Westdeutschlands brachten.¹⁸⁴ Der in den Führungsspitzen von SS und SD zahlreich vertretene Typus des jungen, leistungsorientierten Akademikers aus der Mittel- und Oberschicht sollte sich auch für Führungsaufgaben in der bundesrepublikanischen Gesellschaft als unentbehrlich erweisen. Neben der Polizei dürften vor allem Privatunternehmen die Qualifikationen dieses Aspirantenkreises zu schätzen gewußt haben. Indes lassen sich hierzu aus naheliegenden Gründen kaum systematische Erkenntnisse gewinnen.¹⁸⁵

Versucht man die sozialen Perspektiven der einstigen »NS-Elite« in der Bundesrepublik auf einen Nenner zu bringen, so kann man den Ergebnissen Ulrich Herberts zufolge beobachten, daß es den meisten ihr zuzurechnenden Personen¹⁸⁶ nach einer vorübergehenden Unterbrechung ihrer Karriere schließlich gelang, wieder eine Position zu erreichen, die ihrer sozialen Herkunft und ihrer Ausbildung entsprach, die sie mithin auch ohne Nationalsozialismus und Entnazifizierung vermutlich erreicht hätten. Gerade für die Führungsgarnitur der nationalsozialistischen Terror- und Vernichtungspolitik, die Technokraten der SS und des SD, bedeutete das in der Regel einen Lebensabend in bürgerlicher Sekurität, freilich um den Preis einer politisch angepaßten, geduckten Existenz. Anders verhielt es sich bei den lokal exponierten Parteifunktionären, den Kreis- und Ortsgruppenleitern. Häufig dem Kleinbürgertum oder der Arbeiterschaft entstammend, taten sie sich in den 1950er Jahren oft schwerer, wieder eine gesicherte wirtschaftliche Existenzgrundlage zu finden. Die meisten Kreisleiter der NSDAP z. B. »blieben in ihrer gesellschaftlichen Umgebung nach 1945 Außenseiter [. . .]. Bestenfalls erreichten sie schließlich wieder jenen meist niedrigen sozialen Status, den sie 15 oder 20 Jahre zuvor mit der Übernahme des Parteiambtes für immer zu überwinden gehofft hatten.«¹⁸⁷

181 So die Ergebnisse der unlängst fertiggestellten Habilitationsschrift von *Michael Ruck* über die südwestdeutsche Innenverwaltung.

182 *Godau-Schüttke*, S. 22 f.

183 Auch dazu *Ruck*.

184 Dazu *Herbert*, der auch zeigt, daß die meist Mitte der 1950er Jahre geglückte Rückkehr in die bürgerliche Sekurität für manches Mitglied der ersten Garnitur der NS-Elite nach etwa zehn Jahren ein jähes Ende fand, weil nun eine erneute justitielle Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Gang kam, die manchen Mittäter und Massenmörder verspätet doch noch einer Strafe, zumindest aber inquisitorischen Fragen der Öffentlichkeit, auslieferte. Vgl. *Rückerl*, S. 139 ff.

185 Zum Typus des SS-Führers und seiner Rolle für das Regime: *Frei*, *Der Führerstaat*, S. 129, 171 f.; zur Wirtschaftselite: *Zapf*. Nach ebd. S. 147 waren 42 Prozent der Mitte der 1960er Jahre in hohen Managerpositionen tätigen Personen während des Krieges zur Wehrmacht eingezogen, die Mehrzahl in mittleren Offiziersrängen.

186 *Herbert* faßt unter den Begriff der NS-Eliten die Spitzen des Staats- und Parteiapparats des Regimes.

187 *Fait*, S. 298; demnächst mit ähnlichen Ergebnissen zu den württembergischen Kreisleitern der NSDAP: *Christine Arbogast*, *Dissertationsprojekt* (wie oben Anm. 108).

Eine Ausnahme vom allseits vorherrschenden Eindruck der Kontinuität bildete lediglich die neue, 1945/46 von den Militärregierungen installierte ›Politische Klasse‹. Diese rekrutierte sich auf Länder- wie später auf Bundesebene zu einem erheblichen Teil aus Politikern, die schon in der Weimarer Republik ihre Spuren verdient hatten. Auf der unteren Ebene der Landkreise und Kommunen hingegen scheint – neueren Forschungsergebnissen zufolge – 1945 einer beachtlichen Zahl von ›homines novi‹ der Einstieg in die Politik gelungen zu sein.¹⁸⁸

Nicht zuletzt der Konsolidierung ihrer zunächst zwangsläufig noch unsicheren Position diente jener umfangreiche Maßnahmenkatalog der Westmächte, der auf die personelle Ausschaltung der Nationalsozialisten aus allen gesellschaftlichen Machtbastionen abgezielt hatte. Die Entnazifizierung bildete neben Automatical Arrest, Internierungshaft, zivilen und militärischen Strafprozessen ein Element dieses Maßnahmenkatalogs, das nicht isoliert beurteilt werden darf, will man ihren Wirkungen gerecht werden. Trotz aller Unzulänglichkeiten, die den Säuberungskonzeptionen und -praktiken der Westmächte anhafteten, haben diese – so auch das Urteil Ulrich Herberts – »in ihrem Bestreben, die NS-Eliten auszuschalten und auf Jahre hinaus aus dem öffentlichen Leben in Westdeutschland herauszuhalten, ganze Arbeit geleistet«. Zu einem politischen Comeback ehemaliger Nazi-Größen ist es – vom wichtigen Ausnahmefall der Justiz – in größerem Stil nirgendwo gekommen.¹⁸⁹ Die gesellschaftliche Reintegration nicht nur der Masse der Mitläufer, sondern auch der NS-Elite war der wohl unumgängliche Preis, der für die politische Stabilität der frühen Bundesrepublik zu zahlen war. Ein Preis, der um so bitterer empfunden werden muß, als die Mehrzahl der Opfer des Nationalsozialismus auch nach 1945 zu den gesellschaftlich Benachteiligten gehörte. Ja, nicht selten kam es vor, daß Überlebende nationalsozialistischer Verfolgung ihre Wiedergutmachungsansprüche vor denselben Richtern und gegenüber denselben Beamten geltend machen mußten, die sie vor 1945 unter Mißachtung des Rechts in Gefängnisse, Zuchthäuser oder Konzentrationslager gebracht hatten.

Eine ›Renazifizierung‹ der bundesdeutschen Gesellschaft, die viele Zeitgenossen befürchteten, blieb aus. Mochte die demokratische Gesinnungstreue mancher ›Ehemaligen‹ auch fragwürdig sein, so erwiesen sie sich doch nach 1945 als ebenso angepaßt und ›leistungsfreudig‹ wie zuvor. Eine Verleugnung ihrer politischen Überzeugungen war damit wohl nur für wenige verbunden.¹⁹⁰ Die »deutsche Katastrophe« hatte das NS-Regime – jenseits aller Schuldfragen – bis weit in die Reihen seiner ehemaligen Aktivisten diskreditiert.¹⁹¹ Distanz vom gestürzten Regime war freilich nicht gleichbedeutend mit Einsicht in die Verwerflichkeit der ›nationalsozialistischen Idee‹, die viele noch immer für eine gute Sache hielten.¹⁹² Hier konnte nur langfristig durch eine offene Auseinandersetzung mit den ideologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und den verbrecherischen Folgen

188 *Edinger; Rudolf Billerbeck*, Die Abgeordneten der ersten Landtage (1946–1951) und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1971. S. 41; *Woller*, S. 92.

189 Ebd., S. 114 f.; *Herbert*; zum flankierenden juristischen Vorgehen gegen NS-Verbrechen: *Rückkerl*. Beispiele ungebrochener Kontinuität in der Besetzung höchster Justizämter und höchstrichterlicher Rechtssprechung bei *Müller*, S. 218 ff. u. S. 227 ff.

190 Vgl. die Beispiele bei *Benz*, S. 125 ff.

191 *Bergmann*, S. 334 hat festgestellt, daß in der 1946/47 lebhaft geführten Schulddebatte der Holocaust und der Antisemitismus kaum eine Rolle spielten. »Man suchte vor allem die Gründe für die ›deutsche Katastrophe‹ [. . .].«

192 Nach Umfrageergebnissen vom Sommer 1947 waren 52 % der Befragten noch immer der Meinung, der Nationalsozialismus sei eine gute Idee, die lediglich schlecht ausgeführt worden sei, vgl. *Merrit/Merrit*, S. 62; ähnliche Ergebnisse zur vorherrschenden Auffassung unter den Internierten bei *Wember*, S. 190.

des Nationalsozialismus Wandel geschaffen werden. Für eine solche Auseinandersetzung aber fehlten der bundesrepublikanischen Gesellschaft der 1950er Jahre alle Voraussetzungen. Daran trug indes nicht die Entnazifizierung Schuld¹⁹³, sondern über die politische Zäsur von 1945 zurückreichende Erfahrungen und mentale Dispositionen, die sich erst seit etwa 1948 wieder ungeniert entfalten konnten: übersteigertes nationales Geltungsstreben – nun vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet ausgelebt –, die immer noch wirkende ›Volksgemeinschaftsideologie‹, die diejenigen zu Nestbeschmutzern stempelte, die sich dem allgemeinen Trend des Verdrängens widersetzen, die in Deutschland traditionell geübte Pflege ideologischer Feindbilder. Damit sind gewiß nicht alle einer offenen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit hinderlichen Einstellungskomplexe genannt, sondern nur jene, denen sich im spezifischen Klima der 1950er Jahre im Zeichen von Antikommunismus und Kaltem Krieg ein besonders dankbares Betätigungsfeld eröffnete.

Bei den Eliten in Justiz und Verwaltung etwa kam dem traditionellen Rechtspositivismus eine nicht minder wichtige exkulpierende Funktion zu. Und ganz generell ist zu fragen, ob das – herkömmliches Vorstellungsvermögen übersteigende – Ausmaß der unter nationalsozialistischer Herrschaft begangenen Untaten und Verbrechen von einer ›besser konditionierten‹ Gesellschaft hätte schneller, umfassender oder ehrlicher ›bewältigt‹ werden können. International vergleichende Betrachtungen geben Anlaß zu einem sehr vorsichtigen Urteil, hat man doch in Frankreich z. B. erst in jüngster Zeit begonnen, die ›Collaboration‹ mit dem Nazi-Regime als Teil der eigenen Geschichte zu entdecken. Im kurzen Abstand von kaum zehn Jahren wäre diese ›Aufarbeitung‹ auch bei unseren westlichen Nachbarn unmöglich gewesen.

Bei allen Verdrängungsleistungen, die die bundesrepublikanische Gesellschaft der 1950er Jahre fraglos kennzeichneten, darf schließlich nicht übersehen werden, daß gleichzeitig – und parallel zur Amnestierungspolitik gegenüber den Tätern – auf politischer Ebene ernsthafte und beachtliche Anstrengungen zur ›Wiedergutmachung‹ an den Opfern und ihren Nachkommen unternommen wurden. Bemühungen, die sich – bei aller Unzulänglichkeit, die ihnen anhaftete – auf einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens stützen konnten.¹⁹⁴

Die nachhaltigste Wirkung der Entnazifizierung bestand – für die Masse der Mitläufer wie für die ehemalige Elite des NS-Regimes – in ihrer »temporären sozialen Deklassierung und gesellschaftlichen Demütigung«, die sie vor aller Welt zu Mitverantwortlichen des nationalen Bankrotts gestempelt hatte.¹⁹⁵

193 So auch *Herbert*.

194 Dazu *Graml*.

195 *Woller*, S. 162 ff.; *Vollnhals*, Entnazifizierung, S. 64; *Herbert*.